

Durchführungsbestimmungen für den kreisübergreifenden Seniorenspielbetrieb im Bereich der Kreishandballverbände Dithmarschen e.V. und Steinburg e.V. für die Saison 2020/2021

Teil I - gültig ab: 01.09.2020

1. Aktualisierung - Stand 24.09.2020 => Austausch Anlage 4 - Hygienekonzept HVSH

Hinweis:

Aus redaktionellen Gründen ist bei den Personen immer nur die männliche Form gewählt, es sei denn, es ist zwischen Spielerinnen und Spielern zu unterscheiden. Gemeint sind sonst weibliche und männliche Mitarbeiter, Mitglieder und Spieler.

Soweit im Text der „Verein“ erwähnt wird, ist ggf. auch die „Spielgemeinschaft“ gemeint.

1. Anzuwendende Bestimmungen:

1. Für die Durchführung des Spielbetriebes gelten die regelnden Bestimmungen des
 - a. Deutschen Handball-Bundes e.V.
 - b. Handball-Verbandes Schleswig-Holstein e.V. und
 - c. die vorliegenden Durchführungsbestimmungen für die Saison 2020/2021.
2. Gespielt wird nach den Internationalen Hallenhandball-Regeln in der für den Bereich des DHB gültigen Fassung sowie den Hinweisen und Erläuterungen der IHF.
3. Verstöße gegen die Durchführungsbestimmungen werden nach den Bestimmungen der Rechtsordnung des DHB sowie des gemeinsamen Gebühren- u. Ordnungsstrafen-Kataloges des KHV Dithmarschen e.V. / KHV Steinburg e.V. geahndet.

Beschlüsse und Bestimmungen sowie weitere Bekanntmachungen dürfen auch in Form elektronischer Kommunikationsmittel erfolgen.

Für die „Entscheidungen bei Punktgleichheit“ gilt in Abweichung von § 43 SpO/DHB nachstehende Regelung:

Nach Abschluss der Meisterschaftsspiele entscheidet gemäß § 43 SPO/DHB über die für Meisterschaft, Aufstieg oder Abstieg maßgeblichen Tabellenplätze bei Punktgleichheit die Ergebnisse der von den betreffenden Mannschaften während der Spielsaison gegeneinander ausgetragenen Spiele. Die Wertung der gegeneinander ausgetragenen Spiele erfolgt

- a) Nach Punkten
- b) Bei Punktgleichheit nach der besseren Tordifferenz, es sei denn, dass § 43, Abs. 2 der SPO/DHB anzuwenden ist.
- c) Entscheidungsspiele sind gemäß § 43, Abs. 2 SPO/DHB auch dann durchzuführen, wenn bei Punktgleichheit Spiele zwischen den betreffenden Mannschaften ohne Torverhältnis gewertet wurden. Ist hierbei jedoch eines der Spiele für eine Mannschaft als verloren gewertet worden, so gilt sie als nachrangig platziert.
- d) Bei Punktgleichheit und gleicher Tordifferenz wird abweichend von § 44 SPO/DHB nur ein Entscheidungsspiel in neutraler Halle ausgetragen.

Die Paarungen für Entscheidungsspiele bei drei und mehr Mannschaften werden an neutralem Ort in Turnierform ausgetragen. Die Spielzeit beträgt dort 2 x 20 Minuten. Die Reihenfolge der Spielpaarungen wird ausgelost, wobei bei drei Mannschaften der Verlierer des ersten Spieles das zweite Spiel und der Gewinner das dritte Spiel bestreitet.

2. Pflichtspiele

Meisterschafts- und Pokalspiele haben Vorrang vor Freundschaftsspielen.
Über Ab- und Neuansetzung oder Verlegung eines Spieles entscheidet die Spielleitende Stelle.
Ausführungen und Erfordernisse werden im Teil II Ziffer 2 dieser Durchführungsbestimmungen geregelt.

3. Spielklassen

Kreisliga Männer KHV Dithmarschen/Steinburg

- In der Hallenserie 2020/2021, welche kreisübergreifend in Hin- und Rückrunde gespielt wird, besteht die Kreisliga Männer aus 12 Mannschaften.
- Die jeweils bestplatzierte Mannschaft aus dem KHV Dithmarschen sowie KHV Steinburg sind Kreismeister ihres Kreishandballverbandes. Die jeweils Zweitplatzierten aus den Kreishandballverbänden sind Vizemeister ff.

Kreisliga Frauen KHV Dithmarschen/Steinburg

- In der Hallenserie 2020/2021, welche kreisübergreifend in Hin- und Rückrunde gespielt wird, besteht die Kreisliga Frauen aus 10 Mannschaften.
- Die jeweils bestplatzierte Mannschaft aus dem KHV Dithmarschen sowie KHV Steinburg sind Kreismeister ihres Kreishandballverbandes. Die jeweils Zweitplatzierten aus den Kreishandballverbänden sind Vizemeister ff.

Aufstiegsregelung KOL Regionen Nord/Nordsee - Meister KHV Dithmarschen:

- Es steigt aus der Region Nordsee nur ein Aufsteiger in die Kreisoberliga Regionen Nord/Nordsee auf.
- Der Meister des KHV Dithmarschen und des KHV Nordfriesland ermitteln in Hin- und Rückspiel den Aufsteiger Region Nordsee in die Kreisoberliga der Regionen Nord/Nordsee zur Spielserie 2021/22. Der Sieger steigt in die Kreisoberliga Regionen Nord/Nordsee auf - Ausnahme: In der Kreisoberliga existieren bereits zwei Mannschaften des Vereins. Dann steigt zunächst der Verlierer der Entscheidungsspiele auf. Nächstberechtigte (2. KHV NF/2. KHV Dithm.) sind bei Bedarf in Hin- und Rückspielen zu ermitteln. Davon unabhängig spielt der 2. Platzierte der Aufstiegsrunde der Region Nordsee ein Entscheidungsspiel gegen den 2. Platzierten aus der Region Nord zur Festlegung einer Rangfolge, falls die gleitende Skala, aufgrund zusätzlicher Absteiger aus der Landesliga für die KOL relevant wird.
- Weitere Aufsteiger werden nach Anforderung der Regionen Nord/Nordsee durch die Region Nordsee ermittelt und gemeldet.
- Ein Aufstieg ist nicht möglich, wenn eine Mannschaft des Vereins aus der höheren Klasse absteigt.

Aufstiegsregelung KOL Region Mitte - Meister KHV Steinburg:

- nach Beendigung der Hin- und Rückrunde der Kreisligen Frauen / Männer steigt der jeweilige Meister des KHV Steinburg in die Kreisoberliga der Region Mitte auf.
- sollte der Meister des KHV Steinburg nicht aufsteigen können, so geht die Berechtigung an die zweitbestplatzierte Mannschaft des KHV Steinburg (die Berechtigung geht jedoch höchstens bis zur drittplatzierten Mannschaft).

Zur Beachtung: Für die aufstiegsberechtigten Mannschaften der Kreisligen im Männer und Frauenbereich besteht Aufstiegspflicht. Ein Verzicht auf den Aufstieg ist nicht möglich. Bei Zuwiderhandlung wird gem. den Zusatzbestimmungen zur RO/DHB § 25 Abs. 4 Nr. 2 eine Strafe in Höhe von 500,00 € ausgesprochen.

Dieser Passus gilt nicht für die teilnehmenden Mannschaften des KHV Steinburg.

Saisonabbruch

Sollte aufgrund einer aktuellen Lage die Hallenserie 2020/21 abgebrochen werden, wird diese wie folgt gewertet:

- a) Es entscheidet die Anzahl der Spieltage über die Wertung.
- b) Sind 2/3 der Spieltage gespielt, wird die Saisonwertung nach der Quotienten-Regelung vorgenommen: Division der Punkte durch die Anzahl der absolvierten Spiele am Stichtag. Der ermittelte Wert ist mit 100 zu multiplizieren und auf eine Stelle nach dem Komma zu runden. (Bsp: Punktstand am 12.3.20: 38 Punkte aus 23 Spielen; Rechnung: $38/23 \cdot 100 = 165,2$).
- c) Werden einer Mannschaft Punkte außerhalb der Spielwertung aberkannt, sind sie mittels Quotienten-Regelung zu berechnen und von dem Wert am Stichtag von den Pluspunkten abzuziehen.
- d) Erfolgt ein Saisonabbruch vor Ablauf von 2/3 der Spieltage, wird die Saison annulliert. Es gibt keine Auf- und Absteiger, alle Mannschaften behalten ihr Startrecht für die folgende Saison.

4. Spielberechtigung

Spielberechtigt ist nur, wem die Zentrale Pass-Stelle des HVSH (vor dem Spiel!) die Spielberechtigung erteilt hat. Für den Nachweis der Spielberechtigung werden Spielausweise online zur Verfügung gestellt und sind durch den Passonline-Bearbeiter des (Stamm-) Vereines ausdrückbar. Die Spielberechtigung wird grundsätzlich auch bei Spielgemeinschaften für die Stammvereine erteilt.

Der Einsatz eines Spielers ohne Spielberechtigung wird mit Spielverlust und Geldstrafe sowie ggf. mit einer Sperre des betreffenden Spielers geahndet.

5. Einsprüche

Bei einem Einspruch gem. § 34 RO/DHB gegen die Wertung eines Spiels bzw. gegen eine Disqualifikation eines Spielers in den Fällen der Regel 8:6 oder 8:9 ist die Ankündigung auf dem Spielbericht zwingend vorgeschrieben (Ausnahmen regelt § 34 (5) RO/DHB).

Der/die Schiedsrichter muss/müssen diese unter Angabe des Einspruchsgrundes/der Einspruchsgründe auf dem Spielberichtsbogen notieren.

Der Einspruch muss innerhalb von 3 Tagen nach dem Spiel, wobei der Spieltag nicht mitgerechnet wird, in sechsfacher Ausfertigung beim Rechtswart für:

- den einspruchsführenden Verein/SG des **KHV Dithmarschen: Detert Bracht, Erna-Weißenborn-Ring, 25746 Heide, Tel.: 0481/65628 e-Mail: detert.bracht@kanzlei-heide.de**
- den einspruchsführenden Verein/SG des **KHV Steinburg: Ulrich Baschke, Bergstraße 15, 25560 Schenefeld, baschke@t-online.de**

eingelegt werden.

Wird der Einspruch mit der Post befördert, genügt für die Einhaltung der Frist die rechtzeitige Abgabe bei der Post: hierfür ist der Poststempel maßgebend.

Der Einspruch muss einen Antrag enthalten, der eine durchführbare Entscheidung ermöglicht. Er muss bei Vereinen durch ein Vorstandsmitglied und den Handball-Abteilungsleiter, bzw. dessen Vertreter, bei einer SG von einem Vorstandsmitglied eines der Stammvereine und dem Spielgemeinschaftsleiter, bzw. dessen Vertreter, unterschrieben werden.

Gleichzeitig mit dem Einspruch ist die Einspruchsgebühr von 40,00 € auf das jeweilige Konto des KHV Dithmarschen e.V. **IBAN: DE85 2176 2550 0004 8103 09** bei der VR Bank Westküste eG, Heide **BIC: GENODE F1 HUM** / Konto des KHV Steinburg e.V. **IBAN: DE98 2225 0020 0090 2173 40** bei der Sparkasse Westholstein Itzehoe **BIC: NOLADE 21 WHO** einzuzahlen.

Der Nachweis der Einzahlung muss dem Einspruch beigelegt werden.

Einsprüche gegen den Spielplan und die Schiedsrichteransetzungen sind nicht zulässig.

6. Verfahrensregelung COVID-19

- a) Als Handlungsrahmen für den kreisübergreifenden Handballsport im Bereich der Kreishandballverbänden Dithmarschen/Steinburg ist das Hygienekonzept des Handballverbandes Schleswig-Holstein (Anlage 4) empfohlen.

Kreishandballverbände Dithmarschen e.V. / Steinburg e.V.

- b) Die Heimvereine haben ein eigenes Hygienekonzept zur etwaigen Abstimmung mit den lokalen Gesundheitsämtern vorzuhalten und sind für dessen Einhaltung verantwortlich.
- c) Bei Nachweis eines SARS-CoV-2-Falles sind zwingend die Spielleitenden Stellen der Kreishandballverbände Dithmarschen/Steinburg mit einem Nachweis der zuständigen Behörde bzw. des Arztes - zu informieren. Diese leiten die Information an die betreffenden Vereine und die Schiedsrichterwarte der Kreishandballverbände Dithmarschen/Steinburg weiter.

St. Michaelisdonn, 01. September 2020

Spielkommission
KHV Dithmarschen e.V.

Spielkommission
KHV Steinburg e.V.

Teil II - gültig ab: 01.09.2020

1. Spielregeln

Es gelten die Internationalen Hallenhandball-Regeln (Ausgabe 2016) in der für den Bereich des DHB gültigen Fassung.

2. Allgemeine Bestimmungen

Für die Anreise zu allen der oben angegebenen stattfindenden Spielen sind von Mannschaften **öffentliche** Verkehrsmittel zu benutzen. Den öffentlichen Verkehrsmitteln sind Autobusse privater Omnibusunternehmen gleichzusetzen, die aufgrund einer Konzession für den Nah- bzw. Fernverkehr zum Gelegenheits- oder Linienverkehr zugelassen sind. Die eventuelle Anreise mit **privateigenem** Pkw erfolgt auf eigenes **Risiko**.

Plötzlich eintretende und/oder nicht vorhersehbare Schlechtwetterlagen, wie Glatteis, Schneesturm, Unwetter etc, die eine rechtzeitige Planung mit öffentlichen Verkehrsmitteln unmöglich machen, können dazu führen, dass mit Zustimmung der Spielleitenden Stelle die Abfahrt oder die Weiterfahrt zum Spielort unterbleibt.

Ein Versagen des privateigenen Pkw gilt als eigenes Verschulden.

Die Entscheidung über schuldhaftes oder unverschuldetes Nichtantreten oder verspätetes Antreten trifft die Spielleitende Stelle. Dabei sind Berichte der Polizei, Straßenmeisterei oder anderer Institutionen zu berücksichtigen (beachte auch HVSH-Zusatzbestimmungen zu § 50 SpO/DHB).

Sieht sich eine Mannschaft zum rechtzeitigen Spielantritt außerstande, sind Spielleitende Stelle und Spielgegner **unverzüglich** telefonisch zu benachrichtigen.

Über eine eventuelle Neuansetzung entscheidet die Spielleitende Stelle.

Heimverein im Sinne dieser Durchführungsbestimmungen ist sowohl der Verein, der in vereinseigener Sportstätte spielt, als auch der - bei Spielen in fremder Sportstätte - im Spielplan erstgenannte Verein. Bei Vereinen, die ihre Heimspiele in verschiedenen Hallen austragen, sind die Spielpaarungen mit der Hallenangabe versehen. Erläuterungen hierzu sind im Anschriftenverzeichnis zu den Spielplänen enthalten.

Dem Spielgegner und den Schiedsrichtern sind nach Möglichkeit **abschließbare** Umkleideräume zur Verfügung zu stellen. Duschgelegenheiten müssen vorhanden sein.

Der Heimverein hat für jedes Spiel „Erste-Hilfe-Personal“ (Sanitäter) zu stellen, zumindest im Bedarfsfall die beschleunigte Benachrichtigung zu gewährleisten.

Gültige Mitarbeiterausweise des DHB, des HVSH oder des KHV Dithmarschen sowie des KHV Steinburg berechtigen zum freien Eintritt.

Die angesetzten Schiedsrichter und eventuelle Schiedsrichterbeobachter haben Anspruch auf freien Eintritt für eine Begleitperson.

Eine Erlaubnis des Heimvereins für Videoaufzeichnungen in fremden Sporthallen ist nicht zwingend geboten.

3. Spielverlegung

Anträge auf Verlegung eines Spiels (auch nur uhrzeitlich) sind lediglich in begründeten Ausnahmefällen zulässig und spätestens 4 Tage vor dem Spiel bei der Spielleitenden Stelle einzureichen. Dabei sind jeweils der neue Termin und der Spielort zu benennen. Außerdem ist die Stellungnahme des Spielgegners beizufügen. Spielverlegungen können nur durch den Abteilungsleiter / Handballobmann beantragt werden.

Ein entsprechendes, grundsätzlich zu verwendendes, Antragsformular befindet sich im Anhang (Anlage 1).

Einem Antrag, der nicht allen Kriterien genügt, kann aus formalen Gründen nicht zugestimmt werden.

Übermittlungsweg email:

In der Zeile „Betreff:“ ist grundsätzlich die Spielnummer sowie die Spielpaarung einzutragen.

1. Antragsteller übermittelt Antrag mit Bitte um Zustimmung/Stellungnahme an den Spielgegner - die spielleitende Stelle ist in Kopie zu beteiligen.
2. Spielgegner übermittelt Zustimmung/Stellungnahme zurück an den Antragsteller - die spielleitende Stelle ist in Kopie zu beteiligen.
3. Sollte keine sofortige Einigung herbeigeführt werden, ist die Ursprungs-email des Antragstellers für den weiteren Schriftverkehr zu nutzen, um so einen lückenlosen Nachweis sicherzustellen. Somit ist grundsätzlich der Beantwortungsmodus bei der Übermittlung der email zu wählen – die spielleitende Stelle in Kopie zu beteiligen.
4. Nach Einigung fast die spielleitende Stelle zusammen und teilt dem Antragsteller sowie Spielgegner die Entscheidung mit.

Spiel-Absetzungen oder -Verlegungen sowie Neuansetzungen und Änderungen hat die Spielleitende Stelle den beteiligten Vereinen mitzuteilen. Der Heimverein hat entsprechend den Hallenwart zu benachrichtigen.

Hinrundenspiele sollen spätestens bis zum Ende der Halbserie, Rückrundenspiele sollen in der Rückrunde ausgetragen werden.

Aufgrund von Abstellungen gemäß § 82 SpO/DHB werden Spiele auf Antrag nur verlegt, wenn es sich dabei um Spiele von Mannschaften der Spielklasse handelt, der die abzustellenden Spieler altersmäßig angehören (siehe auch HVSH-Zusatzbestimmungen zu § 82 SpO/DHB).

Eigenmächtige Spiel-Absetzungen oder -Verlegungen sind unzulässig, werden einer Spielabsage oder einem Nichtantreten zum Spiel gleichgestellt und ziehen entsprechende Maßnahmen nach sich.

Hinweis: Spielverlegungen sind kostenpflichtig. Siehe dazu den Gebühren - u. Ordnungsstrafen-Katalog (Anlage 2).

4. Spielbeginn

Die Spiele müssen pünktlich beginnen. Der Spielbeginn soll – ohne Zustimmung des Spielgegners – sonnabends nicht vor 14.00 Uhr sowie sonntags nicht vor 10.00 Uhr und nach 19.00 Uhr erfolgen.

Die Sporthallen sind mindestens 60 Minuten vor Spielbeginn zu öffnen und 30 Minuten vor Spielbeginn uneingeschränkt zum Einspielen zur Verfügung zu stellen.

Auf den Gastverein und/oder auf den Schiedsrichter muss über die **gesamte** Spielzeit (einschließlich Halbzeitpause) gewartet werden, wenn nicht im Fall des Schiedsrichters inzwischen ein Ersatzschiedsrichter besorgt werden konnte. Hinsichtlich der Pflicht zur Einigung auf Ersatzschiedsrichter wird ausdrücklich auf Ziffer 10.2 hingewiesen. Ist nach dem angesetzten Spiel ein weiterer Spielbetrieb durchzuführen, beträgt die Wartezeit nur 30 Minuten. Es ist jedoch jede zwischen den Spielen zur Verfügung stehende Zeit (ggf. auch über die 30 Minuten hinaus) zugunsten der Durchführung des Spiels zu nutzen. Die Regelung gilt auch für auswärtige Vereine und Schiedsrichter, wenn die Halle des Heimvereins verspätet zur Verfügung steht.

Über die Wertung von nicht durchgeführten oder verspätet begonnenen Spielen sowie über den Kostenträger entscheidet die zuständige Spielleitende Stelle.

5. Zeitnahme

In den Hallen, in denen keine öffentliche Zeitmessanlage vorhanden ist, müssen Tischstoppuhren mit einem Mindestdurchmesser des Ziffernblattes von 21 cm benutzt werden. Für die Gestellung dieser Uhren sind die Heimvereine verantwortlich. Der Handball-Timer ist als Zeitmessanlage zugelassen. Für die Beantragung des Team-Time-out stellt der Heimverein zwei grüne Karten (DIN A 5) zur Verfügung.

6. Zeitnehmer und Sekretär

Der Heimverein stellt den Zeitnehmer und den Sekretär.

Als Zeitnehmer und Sekretär dürfen nur Personen fungieren, die geprüfte Schiedsrichter sind oder an einem Lehrgang für Zeitnehmer und Sekretäre teilgenommen haben. Sie müssen sich 15 Minuten vor Spielbeginn am Zeitnehmertisch einfinden.

Für Zeitnehmer und Sekretär gelten die Richtlinien für Zeitnehmer und Sekretär des HVSH. Ausgebildete Schiedsrichter/Zeitnehmer/Sekretäre sind ab dem vollendeten 16. Lebensjahr als Zeitnehmer/Sekretär einsetzbar. Ein Einsatz von Jugendlichen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, ist nur zulässig, wenn diese ausgebildete Schiedsrichter sind.

Für Zeitnehmer und Sekretär gelten die entsprechenden Richtlinien des HVSH.

7. Spielberichtsbogen

Es ist SpielberichtOnline zu verwenden. Dazu stellt der Heimverein ein funktionsfähiges Laptop/Tablet zur Verfügung. Eine Internet-Verbindung ggf. über Hotspot ist in den Hallen sicherzustellen. Die vorbereitenden Eingaben beider Vereine in SpielberichtOnline haben bis 15 Minuten vor Spielbeginn zu erfolgen.

Bei technischen Problemen SpielberichtOnline ist der Spielberichtsbogen in Schriftform der Regionen Nord/Nordsee bzw. Region Mitte zu verwenden. Dieser steht auf der Webseite des KHV Dithmarschen bzw. des KHV Steinburg zum Download zur Verfügung.

Bei Nutzung des Spielberichtsbogen in Schriftform ist dieser nebst den Spielausweisen, welche nach Möglichkeit in aufsteigender numerischer Reihenfolge der Spielernummern sortiert sind, 15 Minuten vor dem Spiel den Schiedsrichtern unaufgefordert zu übergeben.

Für die Richtigkeit der eingetragenen Mannschaftsspieler, welche in aufsteigender numerischer Reihenfolge ihrer Spielernummer aufzuführen sind, und Offiziellen haftet der Mannschaftsverantwortliche mit seiner Unterschrift auf dem Spielberichtsbogen.

Streichungen von Spielern und Offiziellen auf dem Spielberichtsbogen **vor** dem Spiel sind von den Schiedsrichtern abzuzeichnen.

Entsprechende Streichungen **während** oder **nach** dem Spiel sind unzulässig.

Der Spielbericht ist sorgfältig zu fertigen, insbesondere sind zu vermerken:

- a. fehlende oder unzureichende Spielausweise (u.a. Spielberechtigung, aktuelles Lichtbild, Unterschriften mit Vereinsstempel usw.), Spielernummern.
- b. verspäteter Spielbeginn mit Begründung.
- c. Disqualifikationen nach Regel 8.6 und 8.10 (Formulierungshilfen verwenden).
- d. Zusätzlich vermerken die Sekretäre die Entscheidung der Schiedsrichter unmittelbar nach Zeigen der blauen Karte im Spielbericht. Weiterhin sind alle anderen Disqualifikationen (Ausnahme 3 x 2 Minuten) von den Schiedsrichtern im Spielbericht mit Regelbezug zu schildern.
- e. Einspruchsgründe.
- f. Angekündigte Berichte von Spielaufsicht, Zeitnehmer oder Sekretär.
- g. Verstöße gegen Haftmittelbestimmungen (nach eigenen Feststellungen und soweit die Eintragung von einem beteiligten Verein oder einem Hallenverantwortlichen gewünscht wird).
- h. Art des Vergehens, Aussprüche usw. sofort notieren, damit ein genauer Tatsachenbericht gewährleistet ist
- i. Vor- und Zunamen der Spieler müssen vollständig sein (keine Abkürzungen). Spielerlisten dürfen nicht auf den Spielberichtsbogen in Schriftform aufgeklebt werden.

Der Spielberichtsbogen muss bis spätestens Mittwoch nach dem Spiel (Wochenendspiele), bei Spielen in der Woche innerhalb von drei Werktagen, bei der Spielleitenden Stelle vorliegen.

die folgenden Hinweise sind in Analogie zu § 81 SpO/DHB besonders zu beachten

- *Unbeschadet des Eintritts der Sperre gemäß § 17 Abs. 1 Rechtsordnung/DHB hat der Schiedsrichter in einem schriftlichen Bericht an die Spielleitende Stelle die Wahrnehmungen zu schildern, die ihn jeweils veranlassen, eine Disqualifikation nach Regel 8:6 oder 8:10 auszusprechen.
Für den Bereich des HVSH wird klargestellt:
Der Schiedsrichter ist in jedem Fall verpflichtet, im Spielbericht die Wahrnehmungen, die ihn dazu*

veranlasst haben, eine Disqualifikation auszusprechen, umfassend zu schildern. Eine Ausnahme gilt nur bei der Disqualifikation nach der dritten Hinausstellung desselben Spielers. Außerdem ist die Beurteilung/Wertung (Regel 17:11 Absatz 1 IHR) des geahndeten Verhaltens zu vermerken (z.B. Regelbenennung 8:6 a, 8:10 a usw., aber auch z.B. gesundheitsgefährdendes Spiel – siehe Regeln 8:5, 16:6 a; grob unsportliches Verhalten - siehe Regeln 8:9, 16:6 b; unsportliches Verhalten – siehe Regeln 8:7, 16:6 c).

- Bei allen Vorkommnissen (auch nach Spielende) sind die Spielausweise in **keinem Fall** einzuziehen.
- Bei Spielbeginn dürfen nur anwesende und teilnahmeberechtigte Spieler im Spielprotokoll eingetragen sein. Mannschaftsergänzende Spieler müssen vom Sekretär/Zeitnehmer die Teilnahmeberechtigung erhalten. Der Mannschaftsverantwortliche meldet solche Spieler beim Sekretär an, legt den Spielausweis vor und gibt die Trikotnummer bekannt. Der Sekretär muss nunmehr umgehend alle Eintragungen im Spielprotokoll vornehmen. Die Mannschaftsverantwortlichen/Vereinsvertreter haben die Kenntnisnahme aller im Spielbericht vermerkten Eintragungen in Gegenwart des Schiedsrichters unterschriftlich/durch Signatur zu bestätigen. Die Unterschriften sind spätestens 15 Minuten nach dem Spiel zu leisten. Wird eine Unterschrift verweigert, ist dieses vom SR zu vermerken.

8. Spielausweise (beachte auch HVSH-Zusatzbestimmungen zu §§ 10-13 SpO/DHB)

1. Die Spielberechtigung muss **vor** dem Spiel erteilt worden sein. (Siehe auch Teil I – Ziffer 4).
2. Für Vereine mit mehreren Mannschaften in derselben Altersklasse wird das Spielrecht der Spieler in Meisterschaftsspielen des Vereins in der Weise eingeschränkt, dass ein Spieler nach der Teilnahme an zwei aufeinanderfolgenden Spielen der höheren Mannschaft/en für die niedrigere Mannschaft erst wieder teilnahmeberechtigt wird, wenn zwei weitere aufeinanderfolgende Meisterschaftsspiele der höheren Mannschaft/en ohne ihn ausgetragen worden sind bzw. nach der letzten Teilnahme an einem Meisterschaftsspiel der höheren Mannschaft ein Zeitraum von sechs Wochen verstrichen ist. Der Tag, an dem der Spieler zuletzt in der höheren Mannschaft mitgewirkt hat, ist in die Sechs-Wochen-Frist einzurechnen.
3. Jugendspielerinnen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, und Jugendspielern, die das 17. Lebensjahr vollendet haben, sowie DHB-Kaderspielerinnen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, und DHB-Kaderspielern, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, wird (unabhängig von ihrem Altersklasseneinsatz) bei Vorliegen der Einwilligung der Personensorgeberechtigten und ärztlicher Unbedenklichkeitsbescheinigung auf Antrag bei der Zentralen Pass-Stelle des HVSH die Spielberechtigung für Erwachsenenmannschaften erteilt, ohne dass sie ihr Jugendspielrecht verlieren. Die Antragspflicht besteht auch für Kaderspieler. Die Vorlage der Kaderliste reicht nicht aus.
4. Das gewährte Doppelspielrecht von Jugendspielern muss im Spielausweis vermerkt sein. Doppelspielrecht ist für volljährige Jugendspieler grundsätzlich mit der Beantragung des Spielrechtes erteilt. Soweit noch grüne Jugendspielausweise vorhanden sind, sind diese zeitgerecht vorher durch die Vereine der Pass-Stelle zur Umschreibung vorzulegen, wenn der Einsatz des volljährigen Jugendspielers im Erwachsenenbereich erfolgen soll ohne dass das Doppelspielrecht vor Vollendung des 18. Lebensjahres erteilt war (beachte im Übrigen HVSH-Zusatzbestimmungen zu § 19 SpO/DHB/DHB).
5. Das Spielrecht der Spieler wird bis zum Ende des Spieljahres, in dem sie ihr 21. Lebensjahr vollenden, in Erwachsenenmannschaften nicht eingeschränkt. Das Spielrecht von Spielern wird bis zum Ende des Spieljahres, in dem sie ihr 23. Lebensjahr vollenden, in Mannschaften der Bundesligen (Erwachsenenbereich) und Dritten Ligen nicht eingeschränkt, wenn Ihr Einsatz ausschließlich in diesen Ligen erfolgt.
6. Bei Maßnahmen im Jugendbereich besteht kein Anspruch auf Verlegung von Spielen der Erwachsenenmannschaften, für die der Jugendspieler spielberechtigt ist (§ 20 Absatz 2 SpO/DHB – siehe auch Teil I Ziffer 2).
7. Jugendliche sollen in einer Mannschaft spielen, die ihrer Altersklasse entspricht. Der Einsatz Jugendlicher ist - in Bezug auf ihr Lebensalter - nur bis in die nächsthöhere Jugendklasse zulässig (beachte § 22 SpO/DHB und HVSH-Zusatzbestimmungen).
8. Spielausweiskontrollen bei Nutzung SpielberichtOnline
Es ist lediglich folgendes Vorgehen notwendig:

- a. Die Schiedsrichter lassen sich die Spielerpässe beider Mannschaften aushändigen.
- b. Ein oder zwei Spieler stichprobenartig je Mannschaft von den systemseitig hochgeladenen Spielern auf Vorhandensein des Spielerpasses, Vorhandensein der Unterschriften des Spielers und des Vereins sowie des Vereinsstempels, Rückennummer und Vergleich Passbild/Realität prüfen.
- c. Bei einer negativen Stichprobe alle Spieler dieser Mannschaft prüfen.
- d. Für alle Spieler, die manuell hinzugetragen wurden (diese sind im SBO grau hinterlegt), sind die Spielausweise wie oben beschrieben zu kontrollieren.
- e. Erkannte Abweichungen werden im Bericht vermerkt.

Die Schiedsrichter unterliegen nicht der Haftbarkeit, wenn Laptop/Tablet während der Kontrollen durch leicht fahrlässige Handlungen zu Schaden kommen. Die entstandenen Schadenskosten sind vom Heimverein zu tragen.

9. Bei Spielberichten in Schriftform (ohne SBO) müssen weiterhin zusätzlich Pass-Nr. und Geburtsdatum aller Spieler verglichen werden. Spieler, deren Spielausweise nicht vorliegen, bestätigen die Teilnahme am Spiel auf dem Spielberichtsbogen unterschriftlich mit Angabe des Geburtsdatums. Mit der Unterschrift bestätigt der Spieler, dass er für den Verein bzw. die SG an diesem Tag spielberechtigt ist. Bei fehlenden Spielausweisen wird das Vorliegen einer Spielberechtigung durch die Spielleitenden Stellen mittels der Datenbank „PassOnline“ im Nachgang geprüft.
10. Beim Spiel müssen die Spielausweise im Original oder ausgedrucktem PDF-Format vorliegen.
11. Bei Disqualifikation eines Spielers nach Regel 8.6 und 8.10 ist der Spielausweis ebenso wie bei Vorkommnissen nach dem Spiel in keinem Fall einzuziehen. Der Tatbestand ist jedoch auf dem Spielberichtsbogen zu dokumentieren.
12. Es wird darauf hingewiesen, dass Lichtbilder in Spielausweisen in regelmäßigen Abständen zu erneuern sind. Die Bilder sind zeitnah zu erneuern: bei Jugendlichen nach 4 Jahren / bei Erwachsenen nach 6 Jahren.

siehe auch Teil I Nr. 4 (Spielberechtigung)

9. Spielkleidung

1. Bei **gleicher** oder **verwechselbarer** Spielkleidung ist der **Gastverein** verpflichtet, die Spielkleidung zu wechseln. **Die schwarze Sportkleidung ist vorrangig für die Schiedsrichter vorgesehen.**
2. Darf aufgrund einer Anordnung des Hallenträgers in Hallen nur mit bestimmtem Schuhwerk gespielt werden, ist diesem Verlangen Folge zu leisten. Entsprechende Anordnungen werden mit dem Spielplan bekannt gegeben.

10. Schiedsrichter

1. Nach den Zusatzbestimmungen des HVSH zu § 17 SRO/DHB dürfen die Kreishandballverbände für den Spielbetrieb auf Kreisebene abweichende Regelungen treffen. Verfahren KHV Dithmarschen: Die zuständigen Schiedsrichterwarte dürfen an Stelle von Schiedsrichtern Vereine ansetzen. Die so benannten Vereine dürfen nur geprüfte Schiedsrichter mit gültigem SR – Ausweis ansetzen. Setzen Vereine ungeprüfte bzw. SR ohne gültigen SR – Ausweis an, gehen die Kosten eines etwaigen Wiederholungsspieles wegen eines Regelverstößes dieser Schiedsrichters zu Lasten der Vereine, welche die SR angesetzt haben.
2. Die Ansetzung der Schiedsrichter in den Kreisligen Damen und Männer erfolgt durch den Schiedsrichterwart bzw. durch den angesetzten Verein in dessen/deren KHV das Spiel stattfindet
Beispiele:
Meldorf - Schenefeld zuständig SR-Wart KHV Dithmarschen
Schenefeld - Meldorf zuständig SR Wart KHV Steinburg.
3. **Ausbleiben** des Schiedsrichters

Der Schiedsrichter hat die Anfahrt zum Spiel so einzurichten, dass er mindestens 30 Minuten vor Spielbeginn in der Sporthalle eintrifft. Ist der Schiedsrichter 5 Minuten vor Spielbeginn noch nicht er-

schiene, müssen sich beide Mannschaften auf einen anwesenden Schiedsrichter einigen. Diese Einigung ist vor dem Spiel auf dem Spielberichtsbogen zu dokumentieren und von den beiden Mannschaftsverantwortlichen zu unterschreiben.

Falls mehrere neutrale Schiedsrichter anwesend sind, entscheidet bei Nichteinigung das Los. Ist kein neutraler Schiedsrichter anwesend, sind die Spiele der KL Männer und Frauen notfalls von einem Betreuer, Trainer oder eine sonstige Person leitungstechnisch zu übernehmen (§ 21 SpO/DHB). Die Durchführung der Spiele muss hier unter allen Umständen gesichert sein.

Die Vereine sind verpflichtet, zu jedem Spiel befähigte und körperlich leistungsfähige Mannschaftsbetreuer zu stellen, die auch ersatzweise eine Spielleitung übernehmen können.

Trifft der Schiedsrichter noch rechtzeitig vor Spielbeginn ein, verbleibt es bei seinem Spielauftrag.

11. Schiedsrichterkosten

11.1 Fahrtkosten

mit PKW

0,30 € pro gefahrenen Kilometer. Bei Gespann-Ansetzungen ist **grundsätzlich** gemeinsam anzureisen. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des zuständigen SR-Wartes.

mit öffentlichen Verkehrsmitteln

Rückfahrkarte Bahn 2. Klasse, zusätzlich An- und Abfahrtskosten am Wohn- bzw. Spielort mit öffentlichen Verkehrsmitteln.

11.2 Doppelansetzungen

Bei eventuellen Doppelansetzungen sind die gesamten Fahrtkosten von beiden Heimvereinen zu gleichen Teilen zu erheben.

11.3 Doppelansetzungen im Zusammenhang mit HVSH- oder KOL-Spielaufträgen

Das HVSH- Spiel wird nach den jeweils dort geltenden Abrechnungsmodalitäten abgerechnet. Für das Punktspiel auf Kreisebene dürfen nur die tatsächlich entstandenen Umwegkosten als Fahrtkosten in Ansatz gebracht werden.

11.4 Die Spielleitungsentschädigung

für Meisterschafts-, Runden-, Entscheidungs-, Ausscheidungs- und Pokalspiele sowie für Qualifikationsspiele beträgt pro angesetztem Schiedsrichter:

- a. 25 € KHV Dithmarschen / 20 € KHV Steinburg
- b. bei Leitung von Jugendspielen in Turnierform für das 1. Spiel 15,00 €, 2. Spiel 10,00 € und alle weiteren Spiele des Turniers zusätzlich 5,00 €
- c. für die Heimspiele der Mannschaften des KHV Steinburg beträgt 20,- €.

11.6 Für die steuerrechtliche Behandlung der ausgezahlten Beträge ist der Empfänger verantwortlich.

11.7 Nach Beendigung der Spielerie sind die angefallenen Schiedsrichterkosten von allen Vereinen in ihren Staffeln, getrennt nach KHV, zu gleichen Anteilen zu tragen. Außer den Schiedsrichtern haben daher auch die Vereinsvertreter auf eine lückenlose und wahrheitsgemäße Kostenaufstellung zu achten.

12. Kosten für Zeitnehmer/Sekretär

Die Kosten sind von den Heimvereinen zu tragen.

13. Rahmen der Spiele

Die beteiligten Vereine und die Schiedsrichter haben dafür Sorge zu tragen, dass die Spiele in einem sportlichen und würdigen Rahmen ausgetragen werden. Sie müssen über die Einhaltung der Spielregeln und die äußere Ordnung (Ordnungsdienst) wachen.

Während der gesamten Spieldauer dürfen sich nur die spielenden Mannschaften nebst Betreuungspersonen, Schiedsrichter, Sekretär und Zeitnehmer sowie notwendige Verbandsfunktionäre im Wettkampfbereich aufhalten.

Im Innenraum einer Halle (mit Zuschauertribüne oder Räumlichkeiten für Zuschauer) dürfen sich unmittelbar hinter und neben dem Auswechselraum in einem Abstand von einem Meter keine Zuschauer aufhalten.

Hallenordnung/Haftmittelbenutzung

- a. Die jeweiligen Hallenordnungen sind strikt einzuhalten !
- b. Die Benutzung von Haftmitteln ist im Rahmen der jeweiligen Hallenordnung zulässig. (Eine entsprechende Übersicht geht den Vereinen gesondert zu.)
- c. Gebühren bei Verstoß gegen Haftmittelverbot: 50,- € / im Wiederholungsfall 100,- €.

14. Pokalspiele

Aufgrund der Corona-Pandemie (COVID-19) werden die Pokalspiele für die Spielserie 2020/21 ausgesetzt.

15. Ergebnismeldung

Bei technischen Problemen SpielberichtOnline ist der Spielberichtsbogen in Schriftform der Regionen Nord/Nordsee bzw. Region Mitte zu nutzen, in diesem Fall sind Spielergebnisse unverzüglich nach Spielende - sonntags bis 22.00 Uhr - von den Vereinen in das System „SpielplanOnline“ (Handball4all) einzupflegen. Ansonsten entfällt eine Ergebnismeldung, da dies systemseitig geschieht. Nichteinhalten zieht eine automatische Strafe gemäß Gebühren - u. Ordnungsstrafen-Katalog nach sich.

16. Presse

Für den Bereich KHV Dithmarschen:

Pressemitteilungen sind **bis 21.00 Uhr des Spieltages** via mail oder SMS an die Pressewartin des KHV Dithmarschen e.V. (Anlage 3) mit folgenden Fakten zu übermitteln:

- Halbzeit- und Endergebnis
- Torschützen
- Kurze Stellungnahme zum Spielverlauf.

Des Weiteren sind die „Dithmarscher Landeszeitung“ **grundsätzlich** unter E-Mail: wolfgang.ehlers@boyens-medien.de sowie der Pressewart des KHV Steinburg (Kontaktdaten siehe Pkt. 16 - Bereich KHV Steinburg) in Kopie zu beteiligen.

Für den Bereich KHV Steinburg:

Die Vereine des KHV Steinburg sind verpflichtet, ihren Pressewart fernmündlich oder per E-mail über das Ergebnis, den Spielverlauf und die Torschützen von den Heim- und Auswärtsspielen zu unterrichten. Durchgabezeit: **zeitnah am Ende des Spiels**, spätestens bis 22.00 Uhr des Spieltages.

Per Kling
E-Mail: perkling@t-online
Tel.: 04822/360902
Mobil: 0163-2025316

17. Ahndung von Verstößen

Verstöße gegen sämtliche den Spielbetrieb regelnde Bestimmungen des DHB, des HVSH und der für den kreisübergreifenden Spielbetrieb gültigen Zusatz- oder Durchführungsbestimmungen werden, soweit nicht Strafen zu verhängen oder Maßnahmen anzuordnen sind, als Ordnungswidrigkeiten geahndet. Sind durch Bestimmungen der genannten Verbände Beträge nicht vorgegeben, dürfen Geldbußen im Rahmen von 5,00 € bis 250,00 € verhängt werden.

18. Melde-/Strafgelder für den Spielbetrieb

Die Meldegelder sowie Strafgelder werden unabhängig von der Staffeleinteilung vom jeweiligen Kreishandballverband erhoben, welchem die Mannschaften/Vereine angehören.

19. Strafen

Die Kreishandballverbände Dithmarschen und Steinburg haben sich gemeinsam auf einen einheitlichen Gebühren - u. Ordnungsstrafen-Katalog (siehe Anhang Anlage 2) geeinigt und beschlossen, diesen zur Anwendung zu bringen.

20. Salvatorische Klausel

Notwendige Ergänzungen oder Korrekturen dieser Durchführungsbestimmungen können jederzeit durch die Spielkommission bzw. durch die Vorstände des KHV Dithmarschen und des KHV Steinburg unter Berücksichtigung von sportlichen Gesichtspunkten beschlossen werden.

- Anlagen:**
1. Antrag auf Spielverlegung
 2. Gebühren- u. Ordnungsstrafen-Katalog
 3. Anschriftenverzeichnis Spielleitende Stelle/Schiedsrichterwart/Pressewart
 4. Hygienekonzept HVSH

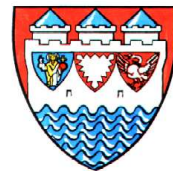
St. Michaelisdonn, 01. September 2020

Spielkommission
KHV Dithmarschen e.V.

Spielkommission
KHV Steinburg e.V.



Kreishandballverbände
Dithmarschen e.V. / Steinburg e.V.



Spielerverlegungsantrag 2020/2021 an die zuständige Spielleitende Stelle

Anlage 1

Der Verein _____ beantragt die Verlegung
des Meisterschaftsspielles Nr.: _____ Spielklasse: _____
Heim: _____ Gast: _____

Termin laut Spielplan:

_____ Datum Uhrzeit _____ Hallenname und Hallennummer

Verlegungsgrund: _____

Neuer Termin:

_____ Datum Uhrzeit _____ Hallenname und Hallennummer

_____ Unterschrift des Antragstellers _____ Datum

Stellungnahme des Spielgegners

Mit der vom oben angegebenen Verein beantragten Spielverlegung sind wir einverstanden

_____ Unterschrift des Spielgegners _____ Datum ja nein

Bescheid der Spielleitenden Stelle

Der beantragten Spielverlegung wird zugestimmt !

Saison 2020/2021

Spiel Nr.: _____ ja nein

Die angesetzten Schiedsrichter _____ werden gebeten, im Verhinderungsfall umgehend den Kreisschiedsrichterwart zu informieren.

_____ Unterschrift Spielleitende Stelle _____ Datum

Wir bitten den Antragsteller um Überweisung der Spielverlegungsgebühr in Höhe von _____ auf das Konto **seines** Kreishandballverbandes.

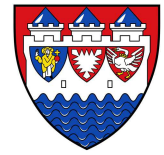
KHV Dithmarschen e.V. - VR Bank Westküste eG, IBAN DE85 2176 2550 0004 8103 09, BIC GENODEF1HUM

KHV Steinburg e.V. - Sparkasse Westholstein, IBAN: DE98 2225 0020 0090 2173 40, BIC: NOLADE21WHO

bis zum _____



Gemeinsamer
Gebühren - und Ordnungstrafen-Katalog
KHV Dithmarschen e.V. / KHV Steinburg e.V.



Stand: 01.09.2020

Anlage 2

Gebühren

1. **Spielverlegungen Erwachsenenmannschaften**

Bis 10 Tage vor dem Spieltermin	30,00 €
Bis 4 Tage vor dem Spieltermin	50,00 €
Weniger als 4 Tage (gleich Spielabsage) über Neuansetzung entscheidet die spielleitende Stelle	75,00 €

2. **Spielverlegung Jugendmannschaften**

Bis 10 Tage vor dem Spieltermin	20,00 €
Bis 4 Tage vor dem Spieltermin	30,00 €
Weniger als 4 Tage (gleich Spielabsage) über Neuansetzung entscheidet die spielleitende Stelle	40,00 €

3. Festsetzung von Spielwertungen, Mindestsperrern und Geldstrafen	15,00 €
--	---------

Ordnungswidrigkeiten und ihre Ahndung

Tatbestände und Bußgeldrahmen

4. Schuldhaftes Nichtantreten einer Mannschaft	
1. Erwachsenenmannschaften	75,00 €
2. Jugendmannschaften	50,00 €
5. Schuldhaft verspätetes Antreten zum Spiel	
1. Mannschaften	25,00 €
2. je Schiedsrichter	10,00 €
6. Vernachlässigung des Ordnungsdienstes, mangelnder Schutz der Schiedsrichter, des Zeitnehmers, Sekretärs, der Spielaufsicht/des technischen Delegierten, der Spieler, Mannschaftsoffiziellen und Zuschauer.	25,00 bis 1.500,00 €
7. Verschulden eines Spielabbruchs durch einen Verein oder einer Mannschaft	150,00 €
8. Spiele ohne Zustimmung gegen Mannschaften von Vereinen, die keinem Landesverband angehören; Spiele von gesperrten Mannschaften	150,00 €
9. Unvorschriftsmäßiger Platzaufbau	25,00 €

- | | | |
|-----|--|-------------------|
| 10. | Verwendung von sämtlichen Wachsprodukten (Klebstoffe) | |
| | - soweit nicht eine Ausnahmeregelung besteht - | |
| | 1. Mannschaft (auch im Einzelverstoß durch Spieler) | 50,00 € |
| | 2. im Wiederholungsfall | 100,00 € |
| | Bei etwaigem Spielabbruch wegen Verwendung von Haftmitteln ist ein Spielverlust nicht ausgeschlossen ! | |
| 11. | Spielberichts- oder Abrechnungsformulare | |
| | 1. Fehlen von ordnungsgemäßen Spielberichts- oder Abrechnungsformularen | 10,00 € |
| | 2. Verwendung eines nicht zugelassenen Spielberichts- oder Abrechnungsformulars | 3,00 € |
| | 1. Verspätetes Absenden des Spielberichts- oder Abrechnungsformulars sowie Nicht-Absenden des elektronischen Spielberichtes | 5,00 € |
| | 2. Mangelhaftes oder fehlerhaftes Ausfüllen des Spielberichts- oder Abrechnungsformulars sowie des elektronischen Spielberichtes | |
| | a) Vereine | 5,00 € |
| | b) Schiedsrichter | 5,00 € |
| 12. | Fehlen einer ausreichenden Anzahl von Ordnern | 25,00 € |
| 13. | Nichtmelden oder verspätete Meldung des Spielergebnissen an den Pressewart | 10,00 € |
| 14. | Spielen mit nicht ordnungsgemäßem Spielausweis | 10,00 € |
| 15. | Fehlen von Spielausweisen | |
| | für Erwachsene beim Spiel - je Ausweis | 5,00 € |
| | für Jugendliche beim Spiel - je Ausweis | 3,00 € |
| 16. | Schuldhaftes Nichtantreten eines jeden Schiedsrichters beim Spiel | |
| | 1. Nichtantreten | 25,00 € |
| | 2. Nichtantreten | 40,00 € |
| | 3. Nichtantreten | 75,00 € |
| | Diese Staffelung ist auch anzuwenden, wenn es sich bei vereinsseitiger Ansetzung nicht um dieselben Schiedsrichter handelt. | |
| | Das 3. schuldhaftes Nichtantreten desselben Schiedsrichters/ Gespannes führt zur Streichung aus dem Kader. | |
| 17. | Schuldhaftes Ausbleiben eines Schiedsrichters bei Lehrgängen | 25,00 € |
| 18. | Schuldhaftes Nichtantreten eine Zeitnehmers oder Sekretärs | 10,00 € |
| 19. | Nichtgestellung eine Kampfgerichts | 30,00 € |
| 20. | Zurückziehen einer gemeldeten Mannschaft nach Veröffentlichung des Spielplanes | |
| | 1. - bis 14 Tage vor Saisonbeginn | 1-faches Nenngeld |
| | 2. - weniger als 14 Tage vor Saisonbeginn | 2-faches Nenngeld |
| | 3. - nach Saisonbeginn | 3-faches Nenngeld |
| 21. | Zurückziehen einer gemeldeten Pokalmannschaft nach Versendung des ersten Spielplans oder während der Pokalrunde | 3-faches Nenngeld |

Kreishandballverbände Dithmarschen e.V. / Steinburg e.V.

22.	Zurückziehen einer Mannschaft vom Spielbetrieb bei den letzten 2 Meisterschaftsspielen	3-faches Nenngeld
23.	Unvorschriftsmäßige Spielkleidung einschl. fehlender Brust- und/oder Rückennummer: je Spieler/in / je Mannschaft und Spiel	3,00 € max. 30,00 €
24.	Fehlende, unrichtige oder unvollständige Abrechnungen - je Fall -	15,00 €
25.	Nichtauszahlung von Schiedsrichterspesen	10,00 €
26.	Fehlen des Betreuers einer Jugendmannschaft	25,00 €
27.	Verschulden eines Vereins an der Nichtteilnahme von Spieler/innen an Lehrgängen und/oder Auswahlspielen	50,00 €
28.	Nichtmeldung der geforderten Zahl von Schiedsrichtern - je Schiedsrichter -	110,00 €
29.	Nicht fristgerechte Herausgabe eines Spelausweises nach Vereinsabmeldung	50,00 €
30.	Zuwiderhandlung gegen HVSH-Zusatzbestimmungen zur SpO/DHB – Freundschaftsspiele	40,00 €
31.	Nichtzahlung oder verspätete Zahlung von Spielklassenbeiträgen, Spielabgaben, Beiträgen oder sonstiger Abgaben trotz vorheriger Mahnung und Fristsetzung	100,00 €
32.	Nichteinhaltung von Terminen, die durch Vorstände, Spielleitende Stellen oder anderer Verwaltungsinstanzen sowie durch die Rechtsinstanzen (außer § 27 Abs. 4 RO/DHB) gesetzt wurden	25,00 €
33.	Verwendung von Haftmitteln trotz Verbot - Im Wiederholungsfall Bei etwaigem Spielabbruch wegen Verwendung von Haftmitteln ist ein Spielverlust nicht ausgeschlossen !	50,00 € 100,00 €
34.	Verstoß gegen die geltende Hallenordnung, insbesondere gegen das bestehende Hygienekonzept	25,00 € bis 1500,00 €

Für weitere Strafe, Gebühren und Geldbußen, soweit diese hier nicht gesondert aufgeführt sind, gelten die entsprechenden Satzungen und Ordnungen des DHB, HVSH und der Kreishandballverbände Dithmarschen und Steinburg.

Verstöße gegen sämtliche den Spielbetrieb der Kreishandballverbände Dithmarschen und Steinburg regelnden Bestimmungen werden, soweit Strafen zu verhängen oder Maßnahmen anzuordnen sind, als Ordnungswidrigkeit geahndet. Sind durch Bestimmungen der Verbände Beträge nicht angegeben, dürfen Geldbußen im Rahmen von 5,00 € bis 250,00 € verhängt werden.

Siehe hierzu § 25 RO/DHB sowie Zusatzbestimmungen HVSH zur RO/DHB.

Anschriftenverzeichnis

Spielleitende Stelle Kreisliga Frauen:

Bernd Rahder
25712 Hochdonn
Am Bahndamm 16

Tel. 04825/1206
Email: khv.dithmarschen.spielwart@gmx.de

Spielleitende Stelle Kreisliga Männer:

Axel Knüppel
25548 Kellinghusen
Feldstraße 8

Tel. 04822/6401
Handy 0160-92188287
email: a.knueppel@t-online.de

Schiedsrichterwart KHV Dithmarschen:

Peer Böhmke
25782 Tellingstedt
Nien Damm 15

Tel. 04838/78035
Handy 0171-1746739
Email: peer.boehmke@bb-versicherungen.de

Janne Lahrsen
25746 Heide
Hamburger Straße 23

Handy 0176-60732725
Email: JanneLahrssen@web.de

Schiedsrichterwart KHV Steinburg:

Dennis Both
25379 Herzhorn
Gartenstraße

Handy: 0170-4629776
Email: schiedsrichterwart@khv-steinburg.de

Pressewartin KHV Dithmarschen:

Bea Hansen
25709 Diekhusen-Fahrstedt
Boßelring 21

Tel. 04851/935460
Handy 0152-38482565
Email: bealotta@gmx.de

Pressewart KHV Steinburg:

Per Kling
25563 Wrist
Föhrdener Str. 6

Tel. 04822/360902
Handy 0163-2025316
Email: perkling@t-online

Hygienekonzept HVSH - Stand: 24.09.2020

Orientiert an:

- Aktuelle Corona-Verordnung der Landesregierung Schleswig-Holstein
- DOSB-Leitplanken
- DHB-Positionspapier RETURN TO PLAY - **Stufe 8**

1. Aktualisierung Hygienekonzept HVSH aufgrund der Landesverordnung S-H zur Bekämpfung SARS-CoV-2 gültig ab 19.09.20:

Mit der beschlossenen Landesverordnung S-H gilt für Veranstaltungen unter der Voraussetzung entsprechender Hygienekonzepte und Auflagen ab sofort:

- Für Veranstaltungen mit sitzendem Publikum wie Sportdarbietungen gelten die bisherigen Regeln unter Beachtung der absolut zulässigen Personenzahl (bis zu 50% Auslastung bei Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen). Oberhalb der Grenzen von 750 (innen) bzw. 1500 Teilnehmenden (außen) sowie **Sportveranstaltungen mit mehr als 250 Zuschauern im Innenbereich dürfen lediglich bis zu 25 Prozent** der üblichen Kapazitäten als Einzelgenehmigung durch die Gesundheitsämter zugelassen werden. Damit können beispielsweise Sportvereine - je nach konkreter Situation vor Ort und unter Einhaltung von Hygienekonzepten - bis zu 25 Prozent der jeweiligen Zuschauerkapazität für den Profi- und Amateursport nutzen.

**Hygienekonzept
Anlage zu den Durchführungsbestimmungen
Saison 2020/2021**

HVSH

Geltungsbereich:

Vereine im Land Schleswig-Holstein

Präambel:

Die Corona-Pandemie hat den Amateursport in Schleswig-Holstein nach wie vor fest im Griff. Dennoch ist es für die Vereine von zentraler Bedeutung, ihre Planungen für die kommende Spielserie fortzusetzen.

Im Trainings- und Spielbetrieb der Saison 2020/2021 wird es SARS-CoV-2-Fälle geben!

Aus diesem Grund sind Präventionsmaßnahmen wie auch Quarantänescenarien verbindlich von Seiten des HVSH einzuplanen. Das HVSH-Präsidium hat zur geordneten Durchführung des Trainings- und Spielbetriebes den nachfolgenden Handlungsrahmen als Empfehlung zur Erstellung vereinsbezogener Hygienekonzepte entworfen.

Das „Hygienekonzept“ orientiert sich dabei an:

- Aktuelle Corona-Verordnung der Landesregierung Schleswig-Holstein
- DOSB-Leitplanken
- DHB-Positionspapier RETURN TO PLAY – Stufe 8

Die Heimvereine haben ein eigenes Hygienekonzept zur etwaigen Abstimmung mit den lokalen Gesundheitsämtern vorzuhalten.

Die Umsetzung ist im Verantwortungsbereich des Heimvereins für alle Spielbeteiligten zwingend geboten:

- **Unmittelbar Spielbeteiligte:** Spieler, Trainer, Betreuer, Offizielle, Schiedsrichter
- **Weitere Spielbeteiligte:** Zeitnehmer/Sekretär, Schiedsrichter-Beobachter, Spielaufsicht, Technische Delegierte, Kamera-Männer/Frauen Heimverein, Wischer etc.

Verstöße gegen das Hygienekonzept werden nach RO/DHB geahndet. Schwerwiegende Pflichtverletzungen werden den zuständigen Behörden zur Kenntnis gereicht.

Die Teilnahme am HVSH-Spielbetrieb erfolgt auf eigene Verantwortung, d.h. arbeitsrechtliche sowie sozialversicherungsrechtliche Fragestellungen werden in diesem Hygienekonzept nicht berücksichtigt.

Bleibt alle gesund!

Mit sportlichen Grüßen



Marco Piotraschke
Vizepräsident Spieltechnik



Sascha Zollinger
Geschäftsführer

Inhaltsverzeichnis:

I. Allgemeine Bestimmungen

1. AHA-Regel.....	3
2. SARS-CoV-2-Applikation	3
3. Risikogruppen	3
4. Vorliegen von SARS-CoV-2-Symptomen	3
5. Benennung eines Hygienebeauftragten / Ordnungsdienst.....	3
6. Nachverfolgung möglicher Infektionsketten	3
7. Verstöße gegen das Hygienekonzept	3
8. Definition SARS-CoV-2-Fall	4
9. Informationspflichten bei Vorliegen eines SARS-CoV-2-Falles	4
10. Geltungsbereich Hygienekonzept.....	4

II. Spezielle Bestimmungen am Spieltag

1. Anreise	5
2. Halle	5
3. Kabine / Räume	5
4. Spielfeldzugang.....	6
5. Auswechsellbereich und Mannschaftsbänke	6
6. Zeitnehmer & Sekretär-Tisch.....	7
7. Wischer	7
8. Aufwärmphase.....	7
9. Technische Besprechung	7
10. Einlauf-Prozedere	8
11. Während des Spiels	8
12. Halbzeit	8
13. Nach dem Spiel	8
14. Sonstiges	9

III. Spielen mit Zuschauern

1. Anreise- und Abreisemanagement:.....	9
2. Einlass- und Auslassmanagement:	9
3. Hygieneschutz bei / ab Hallenzutritt:	10
4. Zuschauer in der Halle:	10
5. Sitzordnung:.....	10
6. Gastronomie:.....	10
7. Toilettennutzung:	10
8. Optimierung Hallenbelüftung:.....	11
9. Umgang mit Verdachtsfällen:	11
10. Schutz Spieler ggü. Dritten:	11

I. Allgemeine Bestimmungen

1. AHA-Regel:

Für die Saison 2020/2021 gelten weiterhin die aktuellen politischen Verordnungen. An dieser Stelle weisen wir ausdrücklich auf die „AHA-Regel“ (Abstand + Hygiene + Alltagsmaske) des Gesundheitsministeriums hin.

2. SARS-CoV-2-Applikation:

Die Nutzung der SARS-CoV-2-Applikation („Corona-Warn-App“) des Robert-Koch-Instituts (RKI) - auf Smartphones - wird dringend empfohlen.

3. Risikogruppen:

Menschen, die einer Risikogruppe angehören, sollten die Spielstätte nicht betreten. Zur Übertragung der Spiele arbeitet der HVSH für ausgewählte Ligen an einer Streaming-Lösung.

4. Vorliegen von SARS-CoV-2-Symptomen:

Bei Vorliegen von SARS-CoV-2-Symptomen und allgemeinem Unwohlsein ist für alle unmittelbaren und weiteren Spielbeteiligten von einer Teilnahme am Spielbetrieb abzusehen.

5. Benennung eines Hygienebeauftragten / Ordnungsdienst:

Die am Spielbetrieb teilnehmenden Vereine werden – durch gesonderte Abfrage der HVSH-Geschäftsstelle – verpflichtet, einen Hygienebeauftragten zu benennen, der als offizieller Ansprechpartner für alle unmittelbaren und weiteren Spielbeteiligten für den Heimverein fungiert. Der Hygienebeauftragte ist für die Kommunikation mit dem HVSH wie auch den lokalen Gesundheitsämtern verantwortlich. Die Einhaltung des Hygienekonzeptes während des Trainings- und Spielbetriebes obliegt dem Hygienebeauftragten wie auch dem Ordnungsdienst. Gerade der Ordnungsdienst bei Heimspielen wird in der Saison 2020/2021 eine deutliche wichtigere Rolle als in der Vergangenheit innehaben.

6. Nachverfolgung möglicher Infektionsketten:

Sämtliche Spielbeteiligte sowie Zuschauer sind im Vorfeld eines Spiels zur Nachvollziehbarkeit von Kontakten im Falle einer Infektion mit SARS-CoV-2 zu erfassen. Die Aufbewahrung der Kontaktnachverfolgungslisten beträgt maximal vier Wochen. Die Listen sind im Anschluss zu vernichten. Dabei erfolgt der Eintritt in die Halle – wenn möglich – über separate Eingänge für Mannschaften, weitere Spielbeteiligte und Zuschauer. Der Eingangsbereich ist durch einen Ordnungsdienst des Heimvereins zu besetzen. Ohne Alltagsmaske (MNS) ist der Zutritt nicht gestattet.

7. Verstöße gegen das Hygienekonzept:

Stellen unmittelbare oder weitere Spielbeteiligte Verstöße gegen die vereinsbezogenen Hygienekonzepte fest, sind diese in einem separaten Bericht an die HVSH-Geschäftsstelle zu übermitteln (E-Mail: geschaeftsstelle@hvsh.de / Tel. 04321-690 3434).

8. Definition SARS-CoV-2-Fall:

Das Robert-Koch-Institut (RKI) hat den SARS-CoV-2-Fall wie folgt definiert:

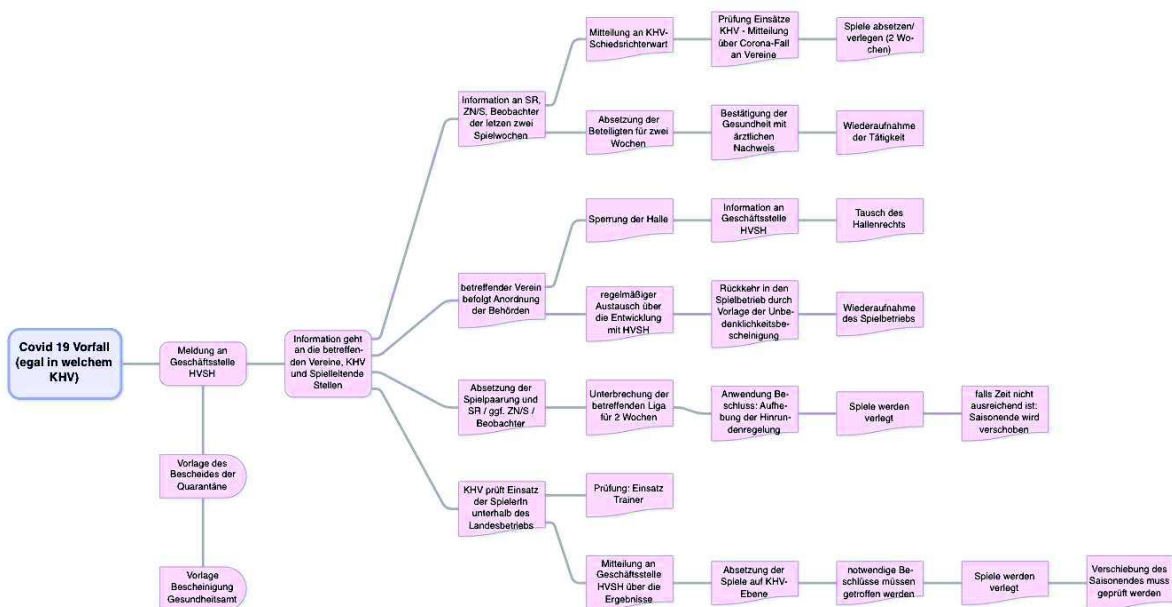
- **Ansteckungsverdächtig:** Eine Person, von der anzunehmen ist, dass sie Krankheitserreger aufgenommen hat, ohne krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider zu sein.
- **Ausscheider:** Eine Person, die Krankheitserreger ausscheidet und dadurch eine Ansteckungsquelle für die Allgemeinheit sein kann, ohne krank oder krankheitsverdächtig zu sein.

Grundlage für eine Anordnung von Quarantäne ist § 30 Infektionsschutzgesetz (IfSG).

9. Informationspflichten bei Vorliegen eines SARS-CoV-2-Falles:

Bei Nachweis eines SARS-CoV-2-Falles ist zwingend die HVSH-Geschäftsstelle - mit einem Nachweis der zuständigen Behörde bzw. des Arztes - zu informieren (E-Mail: geschaeftsstelle@hvsh.de / Tel. 04321-690 3434). Darüber hinaus sind die jeweilige Spielleitende Stelle sowie der Vizepräsident Spieltechnik per E-Mail zu unterrichten.

Im Anschluss tritt die nachfolgende Ablaufkette in Kraft:



Für alle unmittelbar und weiteren Spielbeteiligten tritt eine obligatorische 14-tägige Entbindung der Teilnahme vom Spielbetrieb in Kraft. Die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung inkl. Negativ-Testergebnis führen zur Rückkehr in den Spielbetrieb.

Es wird auf die Bedeutung einer lückenlosen Kommunikationskette hingewiesen. Den HVSH-Mitgliedsverbänden wird dringend empfohlen, sich auf diese Anlage in den eigenen Durchführungsbestimmungen zu beziehen.

Alle weiteren Schritte werden von der HVSH-Geschäftsstelle - zentral - koordiniert.

Im Falle eines zweiten „Lock-Downs“ hat das Erweiterte Präsidium am 11.07.2020 die Einrichtung eines Krisenstabes zur Koordination aller weiteren Schritte beschlossen.

10. Geltungsbereich Hygienekonzept:

Diese Empfehlung zur Erstellung vereinsbezogener Hygienekonzepte richtet sich an alle Vereine im Land Schleswig-Holstein. Eine Abweichung zum Vorteil einzelner Mannschaften ist nicht zulässig. In-

dividuelle Ergänzungen sind jederzeit in Abstimmung mit den lokalen Gesundheitsämtern, Hallenträgern etc. möglich. Seit 19.09.2020 wird die Stufe 8 des DHB-Positionspapiers „RETURN TO PLAY“ abgebildet.

II. Spezielle Bestimmungen am Spieltag

1. Anreise:

- **Gast-Mannschaft:** Die Anreise der Gast-Mannschaft erfolgt möglichst individuell mit dem PKW oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln wie der Bahn. Auf Fahrgemeinschaften sollte zunächst verzichtet werden. Bei Anreise im Mannschaftsbus ist dieser vor Zutritt der Teams ausreichend zu desinfizieren. Spieler, Trainer & Betreuer tragen während der gesamten Anreise im Bus einen MNS. Die Mitfahrt ist auf die unmittelbar Spielbeteiligten zu begrenzen, so dass Abstände zwischen den Mitfahrern bestmöglich eingehalten werden können.
- **Heim-Mannschaft:** Spieler, Trainer und Betreuer der Heim-Mannschaft reisen möglichst individuell und nach Möglichkeit im privaten PKV an. Auf Fahrgemeinschaften sollte verzichtet werden.
- **Schiedsrichter:** Die Anreise ist nur als Schiedsrichter-Team zulässig. Weitere Mitfahrgäste sind nicht gestattet.

2. Halle:

- Der Zugang von unmittelbaren und weiteren Spielbeteiligten erfolgt, sofern es die baulichen Gegebenheiten zulassen, über einen separaten Eingang (Sportlereingang). Darüber hinaus soll eine zeitliche Entkopplung der Ankunft von Heim- und Gast-Mannschaft sowie Schiedsrichtern vorgenommen werden. Der Heimverein nimmt Gast-Mannschaft, Schiedsrichter und weitere Spielbeteiligte durch einen gesondert vorzuhaltenden Ordnungsdienst in Empfang und macht diese mit dem individuellen Hygienekonzept vertraut.
- Die Registrierung aller Spielbeteiligten ist am Eingang zu gewährleisten und auf Verlangen nachzuweisen. Dies dient der Nachverfolgung möglicher Infektionsketten. Die ausschließliche Nutzung des Digitalen Spielberichtes zur Kontaktnachverfolgung und -aufnahme bei möglichen Infektionen ist u.a. aus datenschutzrechtlicher Sicht ggf. nicht ausreichend / umsetzbar.

3. Kabine / Räume:

- Angrenzende freie Räumlichkeiten oder weitere Kabinen sind als zusätzliche Umkleidemöglichkeit zu nutzen. In den Kabinen ist auf die Abstandseinhaltung zu achten. Der Aufenthalt in den Kabinen ist auf ein notwendiges Minimum zu beschränken.
- Die Schiedsrichterkabine ist nur von unmittelbaren Spielbeteiligten zu nutzen (Ausnahme: Schiedsrichter-Beobachtung gemäß Ziffer 13 nach dem Spiel). Alle Personen müssen zwingend einen MNS tragen und dürfen den Mindestabstand von 1,5 Metern nicht unterschreiten. Schiedsrichter nachfolgender Spiele sind der Kabine zu verweisen.
- Im separaten Raum für Zeitnehmer & Sekretär – sofern für die jeweilige Liga vorgesehen – dürfen sich maximal drei Personen zeitgleich aufhalten. Alle Personen haben einen MNS zu tragen und der Abstand von 1,5 Metern ist zu gewährleisten.

- Die PIN-Eingaben vor und nach dem Spiel müssen durch die zuständigen Mannschaftsverantwortlichen und Schiedsrichter einzeln erfolgen. Im Fall eines angekündigten Einspruchs müssen entsprechende Vorkehrungen getroffen werden, um die Abstände einzuhalten.
- Von medizinisch-therapeutischen Behandlungen der Spieler sollte am Spieltag abgesehen werden. Sollte dennoch eine Betreuung durch einen Physiotherapeuten stattfinden, darf der Raum nur von einem Physiotherapeuten und einem Spieler betreten werden. Vor Betreten und nach Verlassen sind die Hände zu desinfizieren, alle Personen tragen einen MNS, der Physiotherapeut zusätzlich Einmal-Handschuhe. Der Raum ist nach Verlassen zu desinfizieren.
- Zeitnahes Duschen nach dem Sport wird empfohlen. Die Anzahl der Personen in den Duschräumen ist zu minimieren und ein entsprechendes Prozedere hierfür festzulegen. Ggf. sollten von den Teams je nach Kabinengröße kleinere Gruppen gebildet werden, die die Dusche / Kabine gleichzeitig nutzen. Die Verweildauer in den Umkleidekabinen und Duschen sollte auf ein Minimum reduziert werden. Wenn es die räumlichen Gegebenheiten zulassen, können mehrere Kabinen und Duschen für die Teams genutzt werden.
- Materialien der aktiv Spielbeteiligten sollten – wenn möglich – in Auto / Bus bzw. abschließbaren Räumen gelagert werden.
- Regelmäßige Durchlüftung sowie Reinigung der Räumlichkeiten muss gewährleistet werden. Dies ist vor allem bei Mehrfachnutzung infolge mehrerer Spiele am selben Tag sicherzustellen. Darüber hinaus sind Pausen zur Durchlüftung zwischen den Spielen einzuplanen.

4. Spielfeldzugang:

- Die Mindestabstandsregelung im Spielfeldzugang muss zu allen Zeitpunkten eingehalten werden. Eine Entzerrung des Spielfeldzuges erfolgt z.B. über rechts/links-Verkehr und Markierung der Laufwege.
- Wenn durch bauliche Vorgaben der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, ist durch geeignete Maßnahmen ein geordneter und abstandswahrender Zu- und Abgang zu gewährleisten (Vorfahrtsregelung / „first come, first served“).

5. Auswechselbereich und Mannschaftsbänke:

- Der Platz für die Mannschaftsbänke wird größtmöglich gewählt, um eine entsprechende Entzerrung zu schaffen. Wenn möglich, behalten Spieler sowie Betreuer ihren Stammpplatz auf der Mannschaftsbank (Markierung).
- Medizinisches Personal (falls vorhanden) darf im Bedarfsfall von außerhalb der Coaching-Zone auf das Spielfeld kommen. Zu behandelnde bzw. medizinisch zu betreuende Spieler müssen zu diesen Zwecken nach Information von Zeitnehmer & Sekretär das Spielfeld verlassen. Das medizinische Personal muss entsprechend erkenntlich und bekannt sein.
- Die Mannschaftsbänke sind vor dem Eintreffen der Mannschaften und in der Halbzeit durch den Heimverein zu desinfizieren.
- Die Erweiterung der Auswechselbänke über die vorgegebenen Coaching-Zonen-Vorgaben in Richtung Torauslinien wird durch die Schiedsrichter zugelassen.

6. Zeitnehmer & Sekretär-Tisch:

- Der Laptop zur Eingabe des Elektronischen Spielberichtes, das Bedienpult zur Steuerung der Anzeigetafel sowie weitere technische Gerätschaften sind vor und nach dem Spiel zu desinfizieren. Alternativ kann die Tastatur mit Klarsichtfolie abgedeckt werden. Nach jeder Benutzung entfernt der Nutzer die Klarsichtfolie und die / der nachfolgende Nutzer legt eine neue Folie über die Tastatur.
- Sofern Desinfektionsvorgaben nur bedingt einzuhalten sind, müssen Zeitnehmer & Sekretär Einweg-Handschuhe tragen. Diese sind vom Heimverein zu stellen.
- Für die Kommunikation von Zeitnehmer & Sekretär mit den Mannschaften - z.B. bei Unstimmigkeiten im Spielgeschehen - müssen weiterhin die Sicherheitsabstände eingehalten werden. Im Falle einer direkten Kommunikation mit den Mannschaftsverantwortlichen bzw. Schiedsrichtern ist ein MNS zu tragen. Sofern ein Abstandsvergehen - nach vormaliger Ermahnung durch Zeitnehmer & Sekretär - auftritt, sind die Schiedsrichter umgehend zu informieren. Die Schiedsrichter ahnden das Abstandsvergehen im Rahmen des Regelwerks und dokumentieren den Sachverhalt in einem schriftlichen Bericht.

7. Wischer:

- Wischer tragen einen MNS und Einweg-Handschuhe. Bei minderjährigen Wischern muss eine Einverständniserklärung der Eltern vorliegen. Der „Wischmob“ ist vor jedem Gebrauch zu desinfizieren.

8. Aufwärmphase:

- Die Reinigung bzw. Desinfektion von Toren, Bällen u.ä. erfolgt vorab so wie bei Bedarf in der Halbzeit.
- Heim- und Gast-Mannschaft betreten und verlassen das Spielfeld mit einer Verzögerung (mindestens 1 Minute) - wenn möglich - auch über verschiedene Auf- bzw. Eingänge.
- Jeder Spieler verfügt über sein eigenes Handtuch, seine eigene Trinkflasche usw. (Individuelle Kennzeichnung). Eine eigene Harz-Dose für jeden bzw. zumindest mehrere gleichbleibende Spieler wird empfohlen.

9. Technische Besprechung:

- Falls die Kabinengröße der Schiedsrichter im Hinblick auf ausreichende Durchlüftung, die Einhaltung der Abstandsregeln und der für die Durchführung der Technischen Besprechung erforderlichen Personenzahl nicht ausreicht, müssen angrenzende freie Räumlichkeiten (alternativ Sporthalle oder Außenbereich) genutzt werden.
- An der Technischen Besprechung nehmen Schiedsrichter, (Zeitnehmer &) Sekretär sowie maximal ein Vertreter von Heim- und Gast-Verein teil. Alle Personen tragen einen MNS und desinfizieren sich die Hände. Die Kabine wird im Anschluss an das Spiel gereinigt und desinfiziert. Die Begrüßung der Teilnehmer erfolgt durch den „Ellenbogen-Gruß“ oder wird alternativ unterlassen. Händeschütteln oder sogar eine Umarmung ist untersagt.

10. Einlauf-Prozedere:

- Im Spielbetrieb des HVSH wird auf ein Einlauf-Prozedere verzichtet. Die Spieler stellen sich zum Anwurf regelkonform auf.

11. Während des Spiels:

- Eine Desinfizierung der Kabine sollte - wenn möglich - in der 1. / 2. Halbzeit realisiert werden, wenn keine Personen anwesend sind.
- Die Wischer betreten auf Anweisung der Schiedsrichter das Spielfeld. Die Spieler halten einen Sicherheitsabstand zu den Wischern ein. Das Wischerpersonal wird vom Hygienebeauftragten des Vereins instruiert.
- Das Time-Out wird unter Einhaltung des Mindestabstandes zum Zeitnehmer & Sekretär-Tisch vorgenommen.
- Es wird empfohlen, dass Spieler auf das Abklatschen untereinander / gemeinsames Jubeln bei Torerfolg o.ä. verzichten.
- Die individuellen Getränkeflaschen und Handtücher werden eigenständig von der Mannschaftsbank aufgenommen und nicht durch Mitspieler angereicht.
- Die Schiedsrichter halten während des Spiels 1,5 Meter Abstand zu den Spielern (keine direkte oder indirekte Kontaktaufnahme). Während der Halbzeitpause tragen Sie einen MNS bis zum Erreichen der Schiedsrichterkabine.
- Die Schiedsrichter lassen sich keine Getränkeflaschen von Zeitnehmer & Sekretär reichen, sondern nehmen sich diese – vorab mit ihrem Namen gekennzeichnet – selbst.

12. Halbzeit:

- Das Spielfeld wird in folgender Reihenfolge verlassen: Heim-Mannschaft => Gast-Mannschaft => Schiedsrichter => Zeitnehmer & Sekretär.
- Eine Entzerrung der Zugangswege zu den Kabinen und beim Rückweg auf das Spielfeld zur Wiederaufnahme der 2. Halbzeit ist sicherzustellen.
- Eine Desinfektion der Mannschaftsbänke ist nach Verlassen der Spielfläche von den unmittelbar Spielbeteiligten sicherzustellen. Eine Reinigung / Desinfektion des Equipments ist vorzunehmen.
- Die Mannschaften tauschen in der Halbzeitpause nicht die Seiten, sondern verbleiben auf Ihrer Halblenseite mit festen Plätzen. Ein entsprechender Beschluss wurde vom DHB-Bundesrat getroffen.

13. Nach dem Spiel:

- Das Spielfeld wird in folgender Reihenfolge verlassen: Heim-Mannschaft => Gast-Mannschaft => Schiedsrichter => Zeitnehmer & Sekretär.
- Die Abreise hat nach räumlicher und zeitlicher Trennung analog zur Anreise zu erfolgen.

- Schiedsrichter - mit Beobachtungsgespräch durch einen Schiedsrichterbeobachter - nutzen dsbzgl. die Schiedsrichterkabine. Es dürfen lediglich drei Personen anwesend sein und das Gespräch ist auf 15 Minuten zu begrenzen, ggf. wird eine Telefon- bzw. Videokonferenz nachgeschaltet.

14. Sonstiges:

- Anzahl und Platzierungen von Spendern mit Desinfektionsmitteln, Seife etc. sollen mit den regionalen Gesundheitsämtern abgestimmt bzw. an der jeweiligen Corona-Landesverordnung ausgerichtet werden.
- „Open-Door-Prinzip“ zur Vermeidung von Kontakt mit Türklinken.
- Es muss eine Zoneneinteilung für die Anmeldung und detaillierte Personenangaben vorgehalten werden (Vor- und Nachname / Anschrift / Telefon / Spielort / Aufenthaltsdauer / Unterschrift).
- Es kann jeweils eine Mannschaftsliste an Heim- und Gast-Mannschaft verteilt werden. Diese Listen sind zwingend aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beträgt längstens vier Wochen. Die Listen sind im Anschluss zu vernichten.

III. Spielen mit Zuschauern

1. Anreise- und Abreisemanagement:

- Anreise von Zuschauern erfolgt möglichst individuell. Auf Fahrgemeinschaften sollte verzichtet werden.
- Der Heimverein klärt die Parkplatzkapazitäten.
- Es erfolgt eine Wegführung zum Halleneingang inkl. Markierung von Warteflächen zur Abstandswahrung.

2. Einlass- und Auslassmanagement:

- Zuschauer tragen zwingend MNS beim Betreten sowie Verlassen der Halle. Der Heimverein hält umfangreiche Informationen zu den pandemiebezogenen Regelungen vor (Schilder / Aushänge etc.). Risikopatienten und Angehörigen von Risikogruppen wird von einer Teilnahme als Zuschauer abgeraten.
- Einlasskontrolle erfolgt möglichst kontaktlos. Zuschauer sollen möglichst ohne Taschen teilnehmen.
- Ein- und Ausgänge sollen vor und während des Spiels hallenseitig möglichst getrennt organisiert werden, d.h. die Nutzung von Notausgängen ist sinnvoll. Darüber hinaus ist eine zeitliche Entzerrung des Ein- und Auslasses anzustreben.
- Eine regelmäßige Lüftung der Räumlichkeiten ist zu gewährleisten.
- Sonderbereiche für z.B. Raucher müssen entsprechend der Laufwege ausgeschildert werden.

3. Hygieneschutz bei / ab Hallenzutritt:

- Zuschauer tragen zwingend einen MNS.
- Eine Bereitstellung von Desinfektionsmitteln ist an Ein- und Ausgängen und ggf. im Zuschauerbereich (Empfehlung: 1 Spender pro 50 Zuschauer) vorzuhalten.
- Eine Kontaktnachverfolgung bei Zuschauern ist unter Berücksichtigung der DSGVO sicherzustellen (Papier bzw. App).
- Eine Sicherstellung von Reinigungsintervallen bei Kontaktflächen im Zuschauerbereich ist umzusetzen.
- Ein Hallensprecher / Hygienebeauftragter kommuniziert Hygieneregeln bzw. -informationen.

4. Zuschauer in der Halle:

- Die Nutzung der Gangbreiten soll optimiert werden. Nach Möglichkeit ist ein Einbahnverkehr ohne Kreuzen und Begegnen einzurichten.
- Ein Freihalten der Laufwege und eine Vermeidung von Engstellen ist anzustreben.
- Eine Kontaktnachverfolgung bei Zuschauern ist unter Berücksichtigung der DSGVO (Papier bzw. App) sicherzustellen.
- Die Zuschauer tragen zwingend einen MNS bei Bewegung in den Sitzreihen.

5. Sitzordnung:

- Der Hallenträger legt mit dem Vereinsvorstand die maximale Zuschauerkapazität für Sitzplätze fest und hinterlegt diese im vereinsbezogenen Hygienekonzept (Stand 19.09.2020 - 25 % der Gesamtkapazität nach Corona-Landesverordnung).
- Im Sitzplatzbereich werden Markierungen zur Einhaltung der Mindestabstände angebracht. Gesperrte Sitzplätze oder Zugangs – und Abgangsrichtungen sind mit Flatter- bzw. Klebeband zu versehen.

6. Gastronomie:

- Eine Umsetzung von behördlichen Anordnungen ist zu gewährleisten (Warteschlangenregelungen, Abstandsmaße kennzeichnen etc).
- Ein Verzicht auf Stehtische und im Allgemeinen auf „unnötige Platzfresser“ ist sicherzustellen.

7. Toilettennutzung:

- Ein Einbahnsystem und Laufwegtrennungen sind zu beachten.
- Die Nutzung von Desinfektionsspendern vor Toiletteneingängen ist vorzuschreiben.

- Eine Teilspernung der Anlagen (nur jedes zweite Urinal nutzen) zur Einhaltung des Mindestabstandes ist sicherzustellen.
- Die Anpassung von Reinigungszyklen je WC-Anlage ist umzusetzen (Türklinken vor, während und nach Veranstaltung).

8. Optimierung Hallenbelüftung:

- Eine regelmäßige und intensive Hallenlüftung zum kontinuierlichem Luftaustausch ist sicherzustellen (vor Spiel, während Pause und nach Spiel).
- Auf mögliche Verbreitung der Viren durch Klimaanlage ist zu achten.

9. Umgang mit Verdachtsfällen:

- Bei Verdachtsfällen ist eine Information an die Gesundheitsbehörden zu richten.
- Ggf. ist die Veranstaltung abubrechen.

10. Schutz Spieler ggü. Dritten:

- Die Spieler halten dauerhaft zum Eigenschutz und Schutz von Dritten zwei Meter Mindestabstand zu den Zuschauern.
- Die Sitzplätze in unmittelbarer Spielfeldnähe sind zu überprüfen.
- Die Wischer halten zwei Meter Mindestabstand zu den Spielern.

Checkliste Hygienemaßnahmen:

Das Hygienekonzept ist beschlossen sowie mit örtlichen Trägern abgestimmt.

Allgemeine Hygienemaßnahmen:

Folgende Hygieneausrüstung liegt in ausreichendem Umfang vor:

- Flächendesinfektionsmittel
- Handdesinfektionsmittel mit Spendern (insb. am Ein- und Ausgang der Sportstätte / Sanitäreanlagen)
- Flüssigseife mit Spendern
- Papierhandtücher
- Einmalhandschuhe
- Mund-Nasen-Schutz

Nutzung der Sportstätte:

- Die Erste-Hilfe-Ausstattung ist vollständig, beinhaltet Mund-Nasen-Schutz sowie Einweg-Handschuhe.
- Das Hygienekonzept sowie neue Regelungen sind an alle Mitglieder, Gast-Vereine, Teilnehmende, Übungsleiter/Innen, Trainer/Innen und Mitarbeiter/Innen kommuniziert worden (E-Mail /Aushang).
- Anwesenheitslisten sind in ausreichender Anzahl für Trainingseinheiten und Spiele für den Heim-Verein, Gast-Verein sowie alle Beteiligten vorhanden.
- Eingang und Ausgang sind mit Wegeführungen markiert („Einbahnstraßen-System“).
- Bei Ein- und Ausgang befindet sich jeweils ein Spender mit ausreichendem Handdesinfektionsmittel.
- In den Sanitäreanlagen befinden sich ausreichend Handdesinfektionsmittel, Flüssigseife und Papierhandtücher.
- Die wichtigsten Verhaltens- und Hygieneregeln werden per Aushang kommuniziert (richtig Hände waschen / desinfizieren, Hust- und Niesetikette, Einhaltung des Abstands).
- Aushang, dass in der Halle grundsätzlich ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden muss (genaue Regelung bzgl. Spieler/Innen, Trainer/Innen, Betreuer/Innen, Schiedsrichter/Innen werden dem Hygienekonzept entnommen).
- Benennung einer Person, die sich um Einhaltung der Maßnahmen kümmert.

Die obenstehenden Hinweise sind **ausschließlich als Empfehlung zu verstehen**. Die rechtlich bindenden Grundlagen resultierenden aus der aktuellen schleswig-holsteinischen Corona-Verordnung und den Regularien örtlicher Träger.

Mannschaftsliste

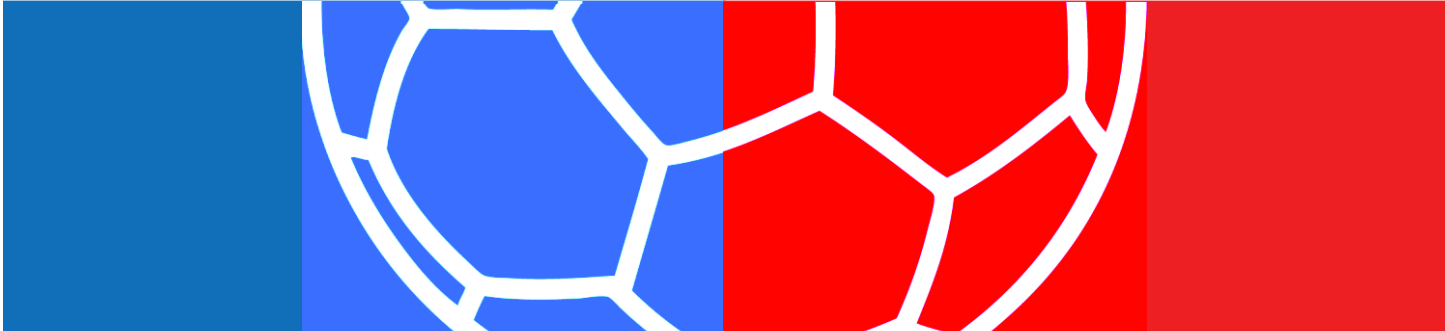
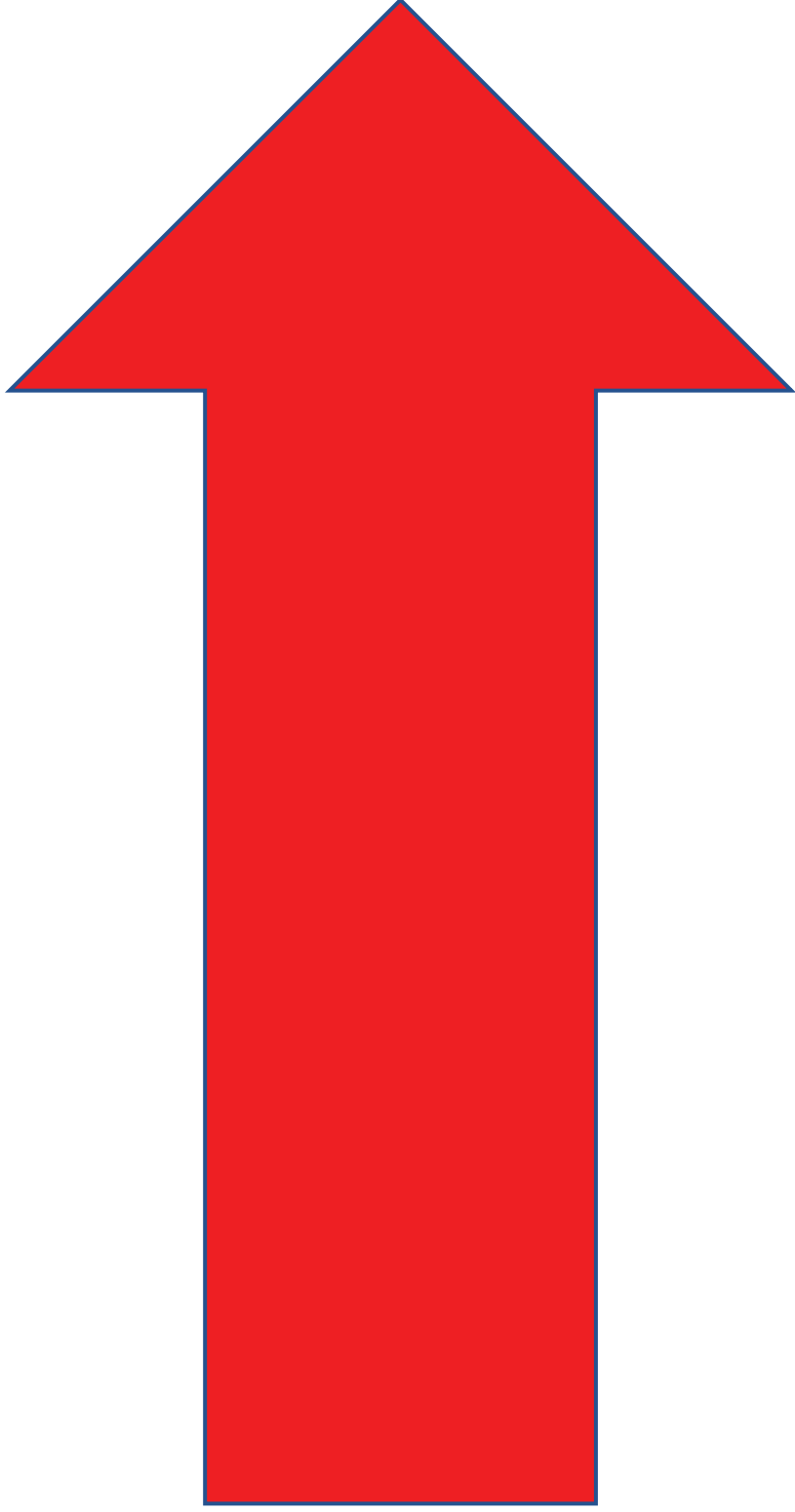
Verein:

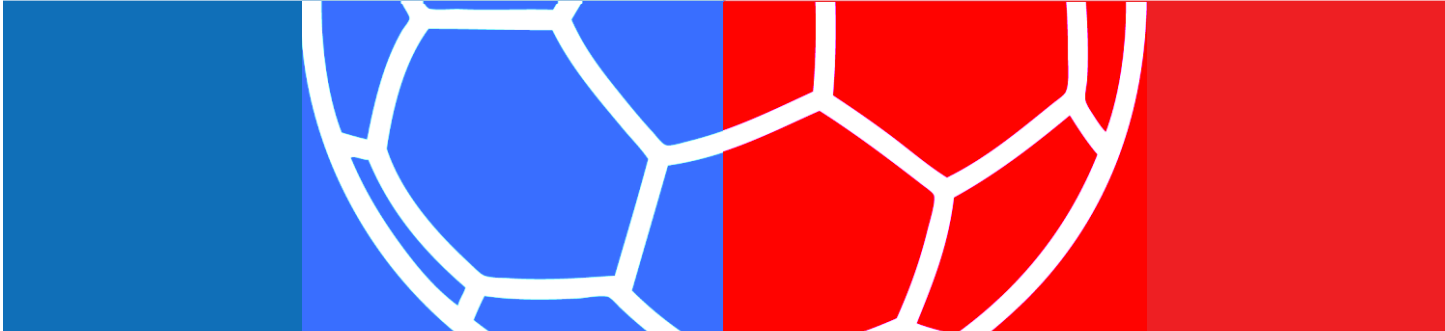
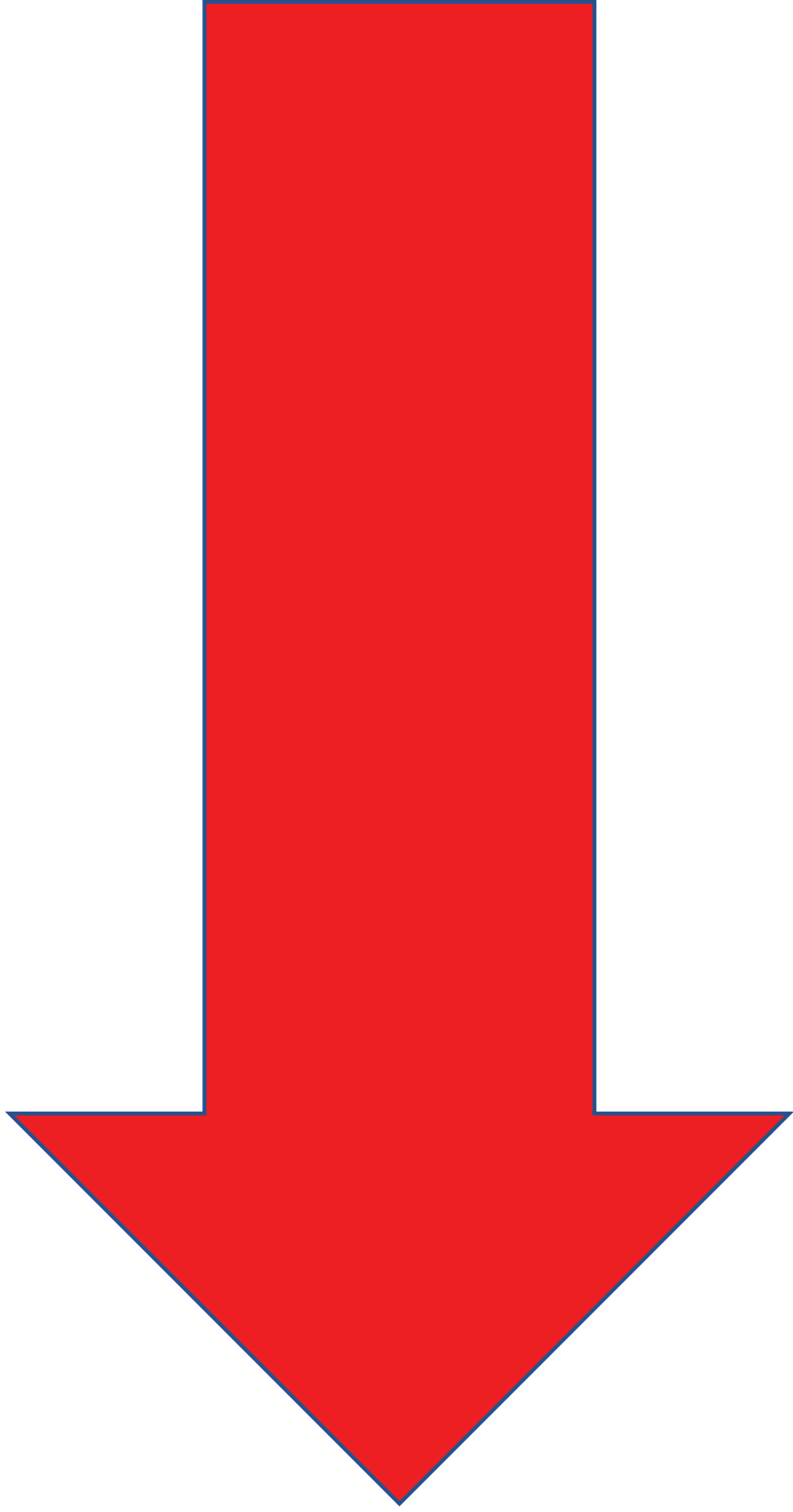
Spielpaarung

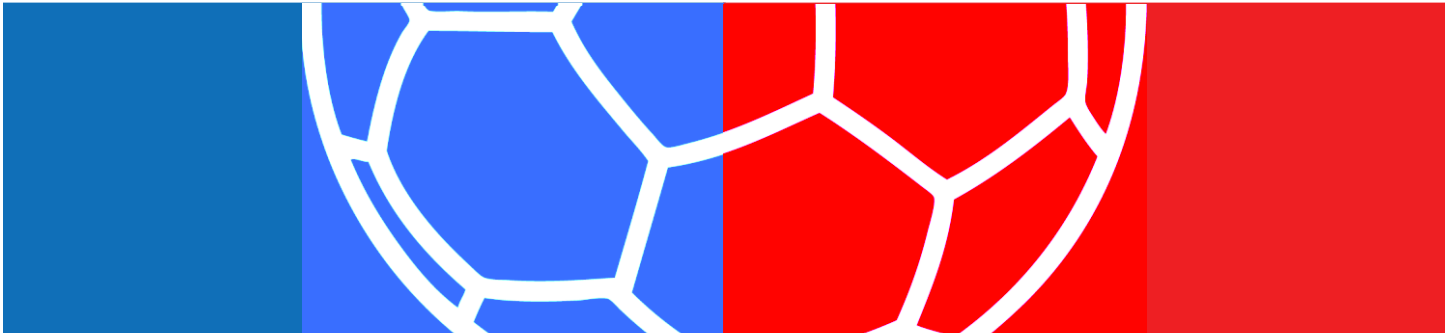
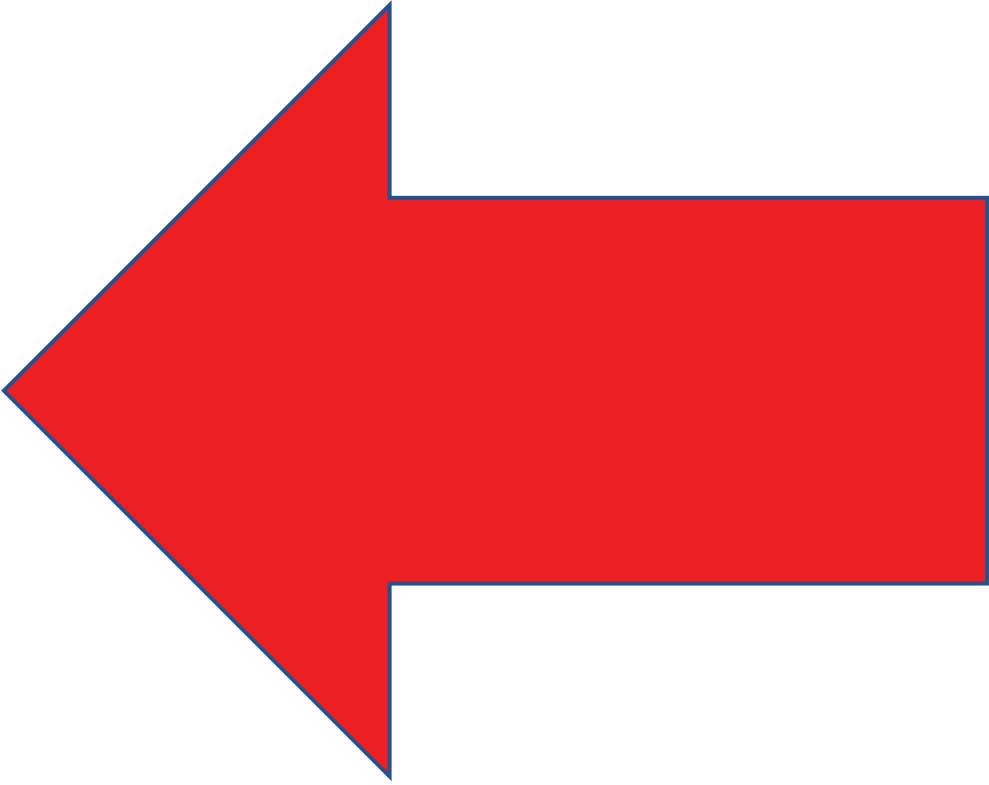
Datum / Uhrzeit:

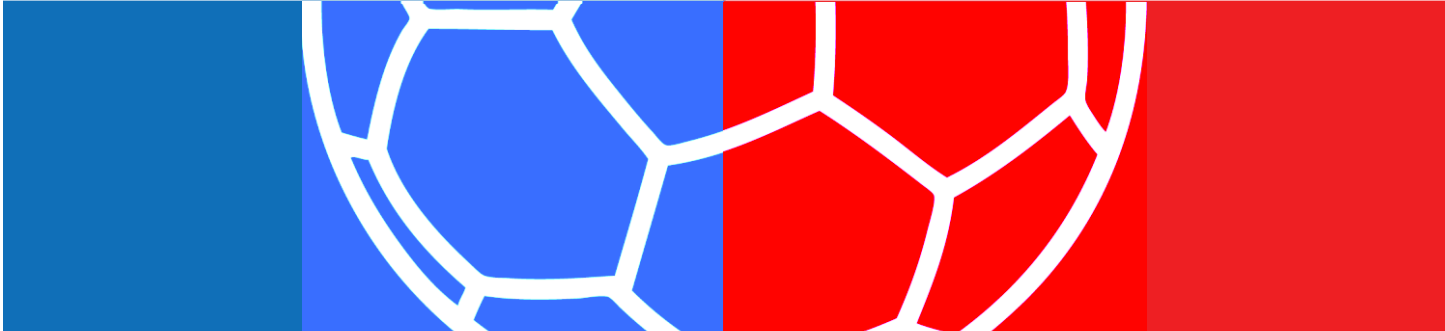
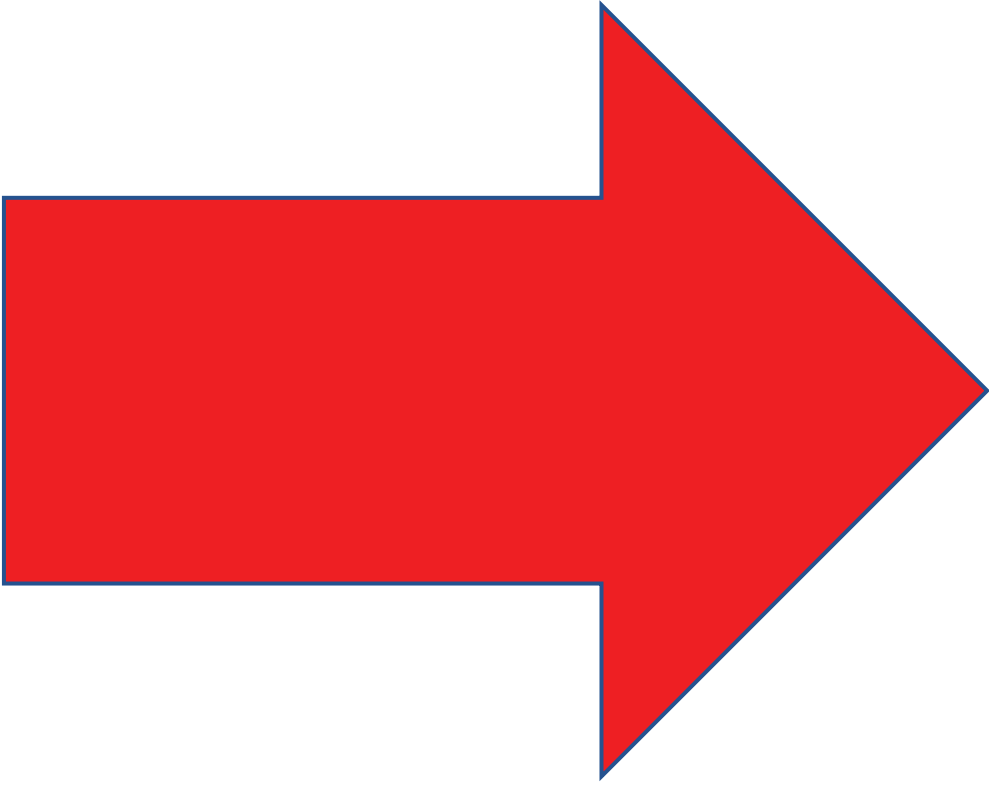
Funktion	Name	Vorname	Adresse	Telefon	Unterschrift

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich keine Symptome einer SARS-CoV-2 Infektion (z.B. Fieber, Husten, Halsschmerzen etc.) aufweise.
 Ich bin damit einverstanden, dass im Falle einer Infektion eines Teilnehmers, meine Daten an das zuständige Gesundheitsamt weitergegeben werden.
 Das Hygienekonzept habe ich gelesen und zur Kenntnis genommen.



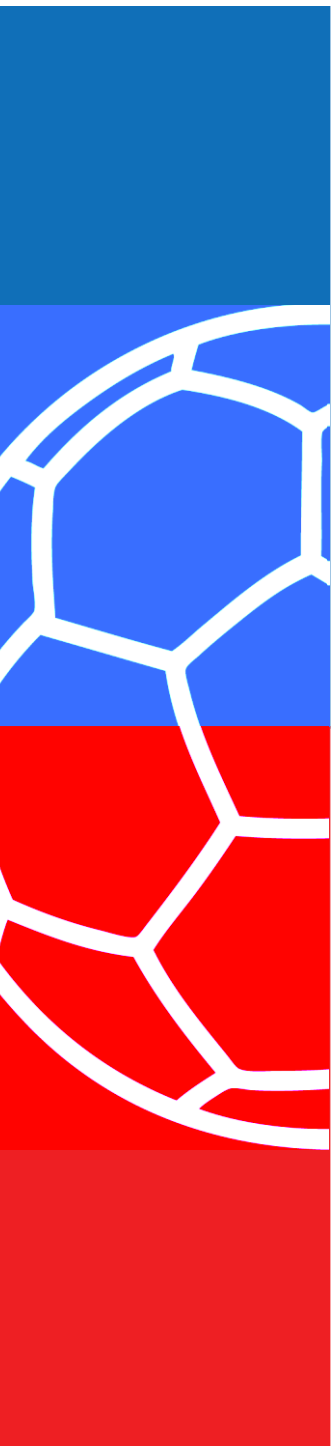






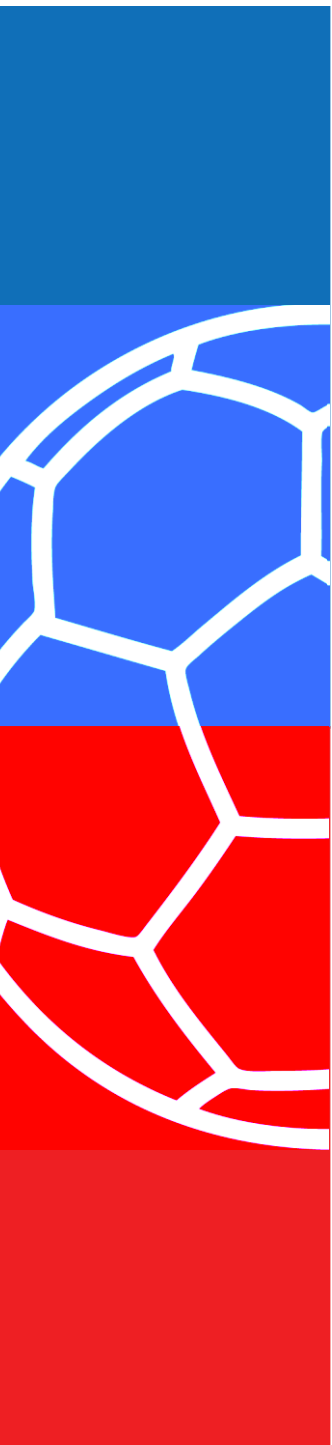
Eingang

Eingangsbereich bitte freihalten!



Ausgang

Ausgangsbereich bitte freihalten!





Bereich geschlossen